

Theologische Revue.

In Verbindung mit der theologischen Fakultät zu Münster und unter Mitwirkung
vieler anderer Gelehrten herausgegeben

Halbjährlich 10 Nummern
von mindestens 12-16 Seiten.
Zu beziehen
durch alle Buchhandlungen
und Postanstalten.
(Postzeitungskat. 7810).

von
Professor **Dr. Franz Diekamp.**
Münster i. W. **Aschendorffsche Buchhandlung.**
Klosterstraße 31/32.

Bezugspreis
halbjährlich 5 M
Inserate
25 Pf. für die dreimal
gespaltene Petitzeile oder
deren Raum.

Nr. 19.

30. November 1903.

2. Jahrgang.

Die Litteratur zum Gesetze Hammurabis
(Alt. Schulz).
Döller, Bibel und Babel oder Babel und
Bibel? (Engelkemper).
Horn, Abfassungszeit, Geschichtlichkeit und
Zweck von Evang. Joh. Kap. 21 (Belsler).
Fürst, Die litterarische Portraitmanier im

Bereich des griechisch-römischen Schrift-
tums (H. Koch).
Bardenhewer, Geschichte der altkirch-
lichen Litteratur, 2. Bd. (Funk).
Weiß, Die Erziehungslehre der drei Kappa-
dozier (Kranich).
Schütz, Summa Mariana. 1. Bd. (Rott-
manner).

Gerigk, Wesen und Voraussetzungen der
Todsünde (A. Koch).
Kleinere Mitteilungen.
Zuschrift von G. Anton Weber und Erwi-
derung von J. Sauer.
Bücher- und Zeitschriftenschau.

Die Litteratur zum Gesetze Hammurabis.

Ungefähr um dieselbe Zeit, als Delitzsch seinen ersten Vortrag über Babel und Bibel hielt, entdeckte die französische *Délégation en Perse* unter der Leitung von M. J. de Morgan auf der Burg zu Susa die Bruchstücke einer in Stein gemeißelten Keilschrifturkunde, welche alle bisherigen Funde in Babylonien an Bedeutung zu über treffen scheint (Dez. 1901 und Jan. 1902). Es sind die Gesetze des Königs Hammurabi aus der ersten babylonischen Dynastie, der um das Jahr 2200 lebte (Winckler: 2264—10, Dornstetter: 2180—37). Eb. Schrader hat ihn 1887 zuerst für den aus Gen. 14 bekannten Amraphel erklärt¹⁾. Der zusammengefügte Steinblock, der sich jetzt im Louvre zu Paris befindet, zeigt oben eine Darstellung H.s, wie er von dem Sonnengott Šamaš die Gesetze erhält. Die Inschrift, welche den Stein auf beiden Seiten bedeckt, wurde in erstaunlich kurzer Zeit herausgegeben und übersetzt von dem bekannten Dominikaner V. Scheil, *Professeur à l'Ecole pratique des hautes études* in den *Mémoires de la Délégation en Perse. Tome IV, Textes élamites-sémitiques. Paris, Leroux, 1902.* Vgl. darüber die ausführliche Anzeige von Winckler in der *Orientalist. Litteraturztg.* 1903, Heft 1.

Bald darauf machte Winckler die Gesetzessammlung einem größeren Leserkreis in Deutschland zugänglich durch seine Übersetzung im »Alten Orient« IV, 4 (Die Gesetze Hammurabis, Königs von Babylon um 2250 v. Chr. Das älteste Gesetzbuch der Welt. Leipzig, Hinrichs, 1902, 2. u. 3. Aufl. 1903. M. 0,60). Er gibt eine Übersetzung der Inschrift mit einigen unter den Text gesetzten Bemerkungen und Erklärungen. In der Vorrede spricht er (wie Scheil) die Vermutung aus, der Stein sei von dem Elamiterkönig Šutruk-nah-hunte im 12. Jahrh. bei einem Eroberungszug in Babylonien nebst anderen Denkmälern aus der Stadt Sippar geraubt und nach Susa gebracht worden (6). Die Inschrift bezeichnet er mit Recht als „die wichtigste Urkunde, welche bis jetzt aus der babylonischen Kultur auf uns gekommen ist“ (ebd.). „Der Vergleich mit dem Gesetze Mosis drängt sich überall von selbst auf“ (7). In der Zählung der einzelnen

Satzungen folgt er Scheil, so daß er bis zu der Stelle, wo die elamitischen Eroberer eine Reihe von Zeilen wegge-
meißelt haben, 65 §§ annimmt, für die Lücke 34 §§ ver-
mutet und nach derselben von 100—282 geht. Viel-
leicht wäre es besser gewesen, manchmal anders abzu-
teilen (vgl. §§ 2. 172. 178); jedoch wird man bei der
einmal geschaffenen Anordnung bleiben müssen, gerade so
wie bei den stellenweise recht mangelhaften Abteilungen
der Bibel. — Wer sich einen Begriff von dem „Codex
Hammurabi“ machen will, dem ist die Anschaffung des
W.schen Schriftchens sehr zu empfehlen.

Einen Vergleich mit der alttestamentlichen Gesetz-
gebung nahm zuerst vor der Ordensgenosse Scheils, M.
J. Lagrange, in dem Aufsatz »Le code de Hammou-
rabi« in der *Revue biblique* 1903, 1, p. 27—51. L. gibt eine
kurze Übersicht, indem er immer mehrere Satzungen zu-
sammenfaßt, Erläuterungen macht und dann gewöhnlich auf
die Ähnlichkeiten mit der Bibel (bezw. Verschiedenheiten)
hinweist, und zwar mit dem Bundesbuch. Hervorzuheben
wäre daraus folgendes: Bei § 59, wonach jemand, der
in einem fremden Garten Holz fällt, die hohe Strafe von
1/2 Mine Geld zahlen soll, erinnert er daran, daß noch
heute im Patriarchat Jerusalem das Fällen von Bäumen
ein Reservat ist¹⁾ (34). — §§ 108—110 handeln von den
„Schenkwirtinnen“, bei denen manchmal hochverräterische
Pläne geschmiedet werden. Im Anschluß daran spricht
L. die Vermutung aus, die bekannte Rahab aus Jericho
könnte auch solch eine Schenkwirtin gewesen sein (35 f.).
— Ex. 22,7 ist gesagt, wenn jemand seinem Nächsten
etwas zur Aufbewahrung gibt und dieses verschwindet,
„so soll der Hausherr vor Gott erscheinen, ob er
nicht seine Hand an die Habe des Nächsten gelegt habe“.
Dieses „Erscheinen vor Gott“ wird von manchen gedeutet
als Hintreten vor ein Götzenbild, manche übersetzen
אלהים mit „Obrigkeit“. L. zählt nun 12 Sätze bei H.
auf, in welchen die Rede ist von einem „Wissen vor
Gott“, „Erscheinen vor Gott“, „bezeugen“, „sich reinigen“,
„schwören vor Gott“ u. dgl. Es handle sich da um Fälle,
wo auf gewöhnlichem Wege, also durch Zeugenaussagen
oder durch schriftliche Verträge ein Beweis nicht geführt

¹⁾ Gegen diese Gleichsetzung spricht sich aus Bezold in
seinem neuesten Werke »Zur Babel-Bibel-Frage«.

¹⁾ Das Reservat (das fünfte von 7) hat den Wortlaut:
„Eorum, qui arborem fructiferam uti oleam, ficum, vitem etc. in
alieno proedio secant.“

werden könne; da müsse man sich verlassen auf die allgegenwärtige, allwissende Gottheit. Daraus folge, daß an jener und anderen Stellen im Buche Exodus das „Erscheinen vor Gott“ nichts anderes sei als schwören (47 f.).

Was das gegenseitige Verhältnis der beiden Gesetze betrifft, so scheint L. von einer Abhängigkeit nichts wissen zu wollen. Die zahlreichen und handgreiflichen Ähnlichkeiten seien zurückzuführen auf gleiche Grundsätze: „*ce sont les mêmes principes, et lorsque l'application tombe sur les mêmes objets, la rencontre est presque littérale, sans qu'il soit nécessaire de supposer un emprunt littéraire*“ (50). Die Unterschiede seien daraus zu erklären, daß das Recht der Hebräer eine halbnomadische Gesellschaft voraussetze, während das Recht H.s geschaffen sei für ein reiches handeltreibendes Volk. Es würden viel mehr Übereinstimmungen sich finden, wenn das jüdische Gesetz zu einer späteren Zeit entstanden wäre, wo die Kultur in Israel schon weiter vorgeschritten war. Jener Umstand sei also ein Beweis für das hohe Alter des Bundesbuches.

L. schließt mit den Worten: „*cette admirable découverte nous fait mieux comprendre ce qu'il y a de rationnel et d'humain dans la loi mosaïque; nous touchons mieux du doigt à quel point elle n'est pas tombée toute faite du ciel; mais il nous est donné aussi de constater que les monuments les plus parfaits de l'esprit humain lui sont inférieurs pour la pureté du sens moral et la délicatesse du sentiment religieux.*“

In Deutschland veröffentlichte E. Nagl eine Untersuchung über »Hammurabis Gesetze« im »Katholik« 1903 Jan., S. 31—43; Febr., S. 151—167. Er gibt im allgemeinen nur eine Übersicht über den Inhalt des Gesetzbuchs mit gelegentlichen Hinweisen auf die Thora in den Fußnoten. Trotzdem CH und Thora sich miteinander berühren, ist er doch der Meinung, daß das mosaische Gesetz in keiner Beziehung zu dem des H. steht. „Noch klarer wird diese Erkenntnis, wenn der ganze eigentümliche Gehalt des mosaischen Gesetzes in Betracht gezogen wird“ (166).

Hierauf erschien das Schriftchen von Johannes Jeremias (einem Bruder des aus dem Babel-Bibel-Streit bekannten Alfred Jeremias): »Moses und Hammurabi« Leipzig, Hinrichs, 1903, 47 S. gr. 8^o. M. 0,70. — J. nennt den Kodex „eine Sammlung von wichtigen Fällen aus dem Gewohnheits- und Satzungsrecht“ (8). Aus dem bunten Gewirr der meist willkürlich und ohne Ordnung aneinander gereihten gesetzlichen Bestimmungen greift er mehrere Gruppen heraus, und zwar „Ehe und Erbe“, „Vermögensrechtliches“, „Strafrecht“, „Gerichts- und Prozeßordnung“ (11—30) und sucht ebenso wie Lagrange jedesmal die entsprechenden Vorschriften des Pentateuch aufzuzeigen. Er stellt fest, daß der Ehe gerade so wie bei den Israeliten die Verlobung vorausging (11). Die für die Frau sehr erschwerte Ehescheidung stand dem Manne ohne weiteres zu auf ganz nichtige Gründe hin (12), während im alten Israel Scheidungen nicht allzuhäufig vorgekommen sein sollen (13). Die Vielweiberei war in ähnlicher Weise wie in Israel erlaubt (ebd.). „Der Kauf vollzog sich immer in der Form des Vertrags“; vgl. den Kauf des Grundstücks bei Hebron durch Abraham (18). Die Pfändung war wie bei den Israeliten „Beschränkungen unterworfen“ (19). Im Strafrecht des CH wie der Thora ist „der beherrschende Ge-

danke die Vergeltung“ (21). Freilich kann dort die Wiedervergeltung durch Ersatz oder Buße ermäßigt werden (22), was J. indirekt aus Num. 35, 31 schließen möchte (23). Daß der Diebstahl in der Regel mit dem Tode bestraft wird, sucht er aus den Zeitverhältnissen zu erklären. „H. mußte den Raubzügen und dem Fehdewesen energisch zu Leibe gehen“ (24). Jedoch ist zu beachten, daß noch vor verhältnismäßig kurzer Zeit sogar in europäischen Staaten auf Diebstahl die Todesstrafe stand. Auf barbarische Anschauungen läßt die Tatsache schließen, daß die Todesstrafe „im ganzen 34mal ausgesprochen wird, darunter 13mal die qualifizierte“ (25). Während die Rache nur zweimal gestattet ist, „steht das israelitische Strafrecht noch auffällig unter dem natürlichen Recht der Rache“. Indessen sei dadurch das Gesetz H.s noch nicht auf einer sittlich höheren Stufe. Es erkläre sich das aus den niederen sozialen Verhältnissen, die in der Thora vorausgesetzt werden, indem noch die „geschlechtergenossenschaftliche Ordnung“ gelte (26). Als Richter werden neben den Priestern „die Ältesten genannt“, die „den zekênîm, den Ältesten Israels, ähneln“ (29). Dann folgen mehrere zusammenfassende Abschnitte. „Das Bundesbuch steht mit der altbabylonischen Gesetzessammlung in einem auffälligen und unabweisbaren Zusammenhang der rechtlichen Anschauungen“ (31). Der Verf. stellt 24 Gesetze aus beiden Sammlungen gegenüber, die mehr oder weniger Ähnlichkeit miteinander haben, manchmal sogar in der Form (31—35). Aber auch in einigen anderen Gesetzessammlungen des Pentateuch sowie in der Patriarchengeschichte der Genesis finden sich Anklänge an den CH (35 ff.). Gerade durch den letzteren Umstand werde die Erwähnung H.s in der Genesis bestätigt. „Bezüglich des Ethos und der Religion wird die Thora in ihrer erhabenen Einzigartigkeit glänzend gerechtfertigt“ (38). Trotz mancher humaner Gesetze im CH überragt die Thora in drei Beziehungen des Ethos hoch die babylonischen Gesetze. „Sie wendet sich gegen die Begierde, sie bekämpft die Selbstsucht, sie stellt das Postulat der Nächstenliebe auf“ (39). „Die Gesetze der Armenfürsorge in der Thora sind einzigartig“ (40). Im CH „fehlt der Gedanke des subjektiven Schuldgefühls“ und „der Übertretung als Verschuldung gegen Gott“; „es ist kein einziger religiöser Gedanke in ihm zu entdecken“ (ebd.) — im mosaischen Gesetze ist die „Grundstimmung des Gesetzes die religiöse“ (41). Wenn H. im Schlußwort von sich sagt: „H., der König der Gerechtigkeit, dem Šamaš das Recht gegeben hat, bin ich“, so reicht diese Berufung auf göttliche Offenbarung natürlich nicht im entferntesten an den biblischen Bericht über die Gesetzgebung auf dem Sinai (41 ff.). Mit Recht bezeichnet es J. als einen „verhängnisvollen Irrtum“, daß mit der mechanischen Verbalinspiration auch die Offenbarung aufzugeben sei (41). Natürlich kann auf 4 Seiten die schwierige Frage der Offenbarung nur ganz kurz gestreift werden. Es wäre eine dankbare Aufgabe für den Exegeten wie für den Apologeten, eine eingehende Untersuchung über die Offenbarung im A. T. anzustellen. Hohe Zeit ist es, daß endlich einmal die Verwechslung von Inspiration mit Offenbarung aufhört, ein Wahn, von dem nicht nur Laienkreise befangen sind.

Von Wichtigkeit ist auch das kurze Schlußkapitel (45—47). „Der litterar-kritische Hauptsatz der Kuenen-Wellhausenschen Schule: vor dem 9. Jahrh. ist eine Kodi-

fizierung unmöglich“, der schon durch den Tell-Amarna-Fund ins Wanken gebracht worden, sei jetzt aufs neue erschüttert (45 f.). Eine Beeinflussung des israelitischen Gesetzes durch H. hält J. „für höchst unwahrscheinlich“. Er nimmt eine „gemeinsame Überlieferung“ an (46), und zwar hält er Arabien für den gemeinsamen Boden. Denn H. war wohl ein Araber, und Moses hat von dem Araber Jethro Unterweisungen im Recht bekommen (46 f.). „Ob durch den CH die Wahrscheinlichkeit sich steigert, daß Moses an der Kodifizierung der Thora beteiligt war, wird fernerer Untersuchung vorbehalten bleiben“ (47).

Bald nach dem Erscheinen der Schrift von J., aber unabhängig von ihr, gab der Greifswalder Professor Oettli heraus: »Das Gesetz Hammurabis und die Thora Israels. Eine religions- und rechtsgeschichtliche Parallele«. Leipzig, A. Deichertsche Verlagsbuchhandlung (Georg Böhme) 1903. 88 S. gr. 8^o. M. 1,60. Von den Beobachtungen Oettlis seien folgende angeführt. „Das Weib genießt außerhalb und innerhalb der Ehe einen weitgehenden Rechtsschutz“, „wie etwa in der älteren Königszeit Israels“ (11). Auf dem Gebiet der Ehegesetzgebung gelten ihm als Parallelen mit dem israelitischen Gesetz: „die Grundauffassung der Ehe als eines Eigentumsverhältnisses, die entscheidende Wichtigkeit des Kindersegens und in nahem Zusammenhang damit die Zulässigkeit der Mehrehe“ u. a. (20). Alles das ist nur „als Ausfluß aus uraltem Brauch und Recht oder als Weiterbildung derselben unter dem Einfluss der Jahwe-religion zu verstehen“ (ebd.). „Vom Matriarchat zeigt sich im CH keine Spur; man dürfte daher wohl in der Aufzeigung vermeintlicher Anzeichen desselben im alten Israel vorsichtiger sein“ (21). In betreff der Scheidung steht der CH an ernster Auffassung nicht hinter dem israelitischen Gesetz zurück“ (23), er sorgt sogar „für das äußere Fortkommen der entlassenen Frau“ (24). Viel tiefer dagegen stehen die Babylonier durch ihre Anschauung über die „Tempelprostitution“, die bei ihnen „religiös unanfechtbar und von keiner Seite angefochten war“, während sie bei den Israeliten zwar auch vorgekommen zu sein scheint, jedoch als heidnischer Greuel verpönt wurde (29). Ähnliches ist zu sagen von der Sklavengesetzgebung, die ganz vom Interesse des Besitzers beherrscht war (34). Das Los des babylonischen Sklaven ist ein sehr trauriges. Die Verletzung eines fremden Sklaven wird lediglich als Eigentumsvergehen gegenüber dem Herrn beurteilt (31). Die Mißhandlungen des Sklaven durch den eigenen Herrn scheinen garnicht für straffällig gegolten zu haben (32); die Thora spricht ihm in einem solchen Falle die Freiheit zu. Mit dem Tode wird bestraft, wer einem Sklaven Eigentum seines Herrn abkauft oder ihm zur Flucht behilflich ist (33), während in der Thora die Auslieferung eines geflohenen Sklaven geradezu verboten ist (38), wie überhaupt hier „ein kräftig humaner Zug zu Gunsten des Sklavenstandes sich nicht verkennen läßt“ (35). „Die Bestimmungen der Thora über das Erbrecht sind bei weitem nicht so ausführlich wie diejenigen des CH“, jedoch nur deshalb, weil das Volk „noch nicht lange vom nomadisierenden zum ansässigen Leben übergegangen war“ (44). „Auf diesem Gebiete ist der CH dem alten Gesetz Israels entschieden überlegen“ (45). „Daß das Erbrecht mit dem Ahnenkult in naher Verbindung stand, davon zeigt sich

weder im babylonischen, noch im israelitischen Gesetz die geringste Spur“ (ebd.). Daß die Bestimmungen über die Besitzverhältnisse viel weiter entfaltet sind, als in der Thora, rührt wieder von dem eben genannten Grunde her (56). Daher auch „findet sich zu Pacht und Miete in der Thora keine genaue Parallele“ (63) und fehlen daselbst „solche Bestimmungen, die einen ausgebildeten Handelsverkehr voraussetzen“ (67). Dagegen ist es erklärlich, daß die Anordnungen des Bundesbuches, wie beim Verlust von zur Aufbewahrung gegebenem Geld oder Gut zu verfahren sei, mit Sätzen im CH übereinstimmen (68). Was Schuld und Pfand betrifft, so „bedingte im CH ein höherer Kulturstand zweckmäßige Bestimmungen zur Regelung des Geldverkehrs“, „die Thora will nur primitives Herkommen von den ihm anhaftenden Härten reinigen“ (72). „Die Wertung des menschlichen Lebens ist in Babylonien eine ungleich niedrigere gewesen als in Israel, da die Todesstrafe für „wahre Bagatellsachen“ verhängt wird“ (79). Zu dem zweimal erwähnten Gottesurteil („in den Fluß springen“) findet Oe. eine Parallele in dem sog. Fluchwasser Num. 5, 11 (81). „Der Eid spielt eine bedeutendere Rolle als in der israelitischen Gesetzgebung“, „die Möglichkeit eines Meineides wird gar nicht in Betracht gezogen“ (ebd.).

„Der Tenor der Vor- und Nachrede ist außerordentlich verschieden von dem, was man in der Thora Israels etwa damit vergleichen könnte.“ Der Ausdruck der Überzeugung von der göttlichen Sendung, welcher in dem beidemal behaupteten göttlichen Ursprung der Gesetze zu finden sei, der aber die natürliche Vermittlung der Rechtsbildung nicht ausschließe, „liegt in der Thora schlicht und einfach, frei von jedem Selbstruhm vor“ (84); „bei H. ist er tief verflochten in den babylonischen Aberglauben und wird zu ausschweifender Menschenverherrlichung mißbraucht“ (85). Zwar kommen auch in der Thora Worte des Eigenlobes vor, z. B. Deut. 4,6—8; aber da „verschwindet im Gegensatz zum CH die Rücksicht auf die Ehre des menschlichen Gesetzgebers vollständig vor derjenigen auf die Ehre Jahwes und das Wohl seines Volkes“ (85).¹⁾

Die zahlreichen Übereinstimmungen zwischen CH und der Thora (überwiegend Bundesbuch, in geringerem Maße Deuteronomium, am wenigsten Priesterkodex!) können nach dem Verf. „weder aus zufälligem Zusammentreffen, noch als Wirkung gleichartiger Verhältnisse erklärt werden“ (84); denn eine solche Gleichartigkeit hat nie bestanden. An eine Abstammung beider Gesetze aus Arabien glaubt er nicht; denn „der CH spiegelt nicht die Zustände halbnomadischer Semiten, sondern eines uralten Kulturvolkes“, „er ist in der babylonischen Tiefebene autochthon“ (86). Als weitere Möglichkeit stellt er auf, es könnten bei den zur Zeit H.s beginnenden Wanderungen der Ibrim aus den Euphratländern Rechtsanschauungen und einzelne Rechtssätze mitgenommen worden sein (ebd.), scheint sich aber nicht fest dafür zu entscheiden. In der Tat stände man dann auch vor dem Rätsel, wie das zum Teil unvollkommenere und un-

¹⁾ Delitzsch erinnert in seinem »Zweiten Vortrag über Babel und Bibel« (31.—35. Tausend) S. 45 im Hinblick auf H. an Deut. 4,6 u. 8, wo die Gerechtigkeit des Volkes gerühmt wird, das solch ein Gesetz hat, läßt aber den dazwischen stehenden V. 7 weg, in dem ausdrücklich dieser Ruhm zurückgeführt wird auf Gott.

entwickelte Gesetz der Hebräer aus dem entwickelten der Babylonier entstanden sein sollte. Ich glaube, eine zwingende Notwendigkeit, das Gesetz H.s als vollständig in Babylonien entstanden anzusehen, liegt nicht vor. Warum sollen beide Gesetze nicht Zweige von einem Baume sein, die, in Babylonien und Palästina eingepflanzt, eine teilweise verschiedene Entwicklung nahmen? Selbstverständlich wird „der eigentümliche Wert der Thora nicht hinfällig, wenn sie einzelne Stoffe aus der früheren Rechtsbildung entlehnt hat“ (87). Wenn auch im CH „ein viel entwickelteres staatliches Leben sich spiegelt, so ringt sich in der Thora ein anderer Geist hervor, der seinen Quellort in dem unvergleichlich reineren und sittlich fruchtbareren religiösen Glauben Israels hatte“ (87).

Die *Civiltà Cattolica* veröffentlichte in ihrer Nummer vom 18. April 1903 einen mit X. unterzeichneten Aufsatz: *Il Codice di Hammurabi* (S. 143—155), in welchem auch hauptsächlich das Bundesbuch zum Vergleich mit dem CH herangezogen wird. Der Verf. ist der Meinung, ebensowenig wie der CH aus dem *Liber Foederis* stamme, könne das Umgekehrte der Fall sein. Für die „unleugbare Verwandtschaft“ gebe es nur die eine Erklärung, daß beide Gesetze aus den Einrichtungen der Patriarchenzeit stammten, „quando cioè babilonesi, ebrei ed altri popoli in gran numero formavano un' unica gente, ovvero erano tribù di un' unica gente“ (153). Das Werk des Moses bestand nach dem Verf. darin, daß er „mise in iscritto le leggi ricevute dai patriarchi e con l' autorità di Jahve le promulgò raccolte nel Liber Foederis, perchè fossero religiosamente osservate dai posteri“ (154).

Hubert Grimme kommt in seinem Schriftchen »Das Gesetz Chammurabis und Moses« (Köln, Bachem, 1903. 45 S. gr. 8^o. M. 0,80) vielfach zu anderen Ergebnissen als die bisherigen Bearbeiter. Schon das Bild soll nach ihm nichts weiter sein als eine Darstellung des vor Šamaš betenden Königs (die andere Säule im Marduktempel würde ihn wahrscheinlich vor Marduk anbetend zeigen [8]). Von einer Zurückführung der einzelnen Gesetze auf Šamaš sei überhaupt keine Rede. „Chammurabi stellt den Rechtsbegriff auf rein menschliche Grundlage. . . Nachdem ihm Šamaš die Kenntnis des Rechts als Geschenk übergeben hat, fühlt er sich als dessen Mitbesitzer“ (17). Übrigens tritt ihm das Gesetz auch „keineswegs als ein Manifest zum Schutze humaner Interessen auf. Es ist nicht mit dem Herzen, sondern mit dem Kopfe geschrieben“ (18).

Eine Beeinflussung des israelitischen Gesetzes durch das babylonische hält Gr. für so gut wie ausgeschlossen. Wenn auch Abraham, Isaak und Jakob „sicher nicht unberührt von Chammurabis Recht gewesen sein werden“ (23), wenn auch „der Erzväterzeit eine in Sitte und Recht stark babylonisierende Färbung zuzuschreiben“ ist (ebd.), so „entwuchs doch Israel selbst der Bevormundung seitens seiner großen Nachbarn“ (23 f.). Auf diese Weise hätte mit dem israelitischen Gesetz „kein babylonischer Gesetzesparagraph einen Kompromiß schließen können“ (24). Denn schon die „gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Formen“ bei beiden Völkern hätten „eine Reihe von Gegensätzen, die eine Annäherung durch ein gemeinschaftliches Gesetz nicht geduldet hätten“ (27). „In Babylon schlingt der Staatsgedanke um alle Stände ein gemeinsames, festes Band; in Israel aber wird er mehr als beengende Fessel empfunden“ (29). In den wirt-

schaftlichen Verhältnissen „ist zwar die Grundlage beider die Landwirtschaft. Aber in Babylon wird sie intensiv, in Israel in kleinem Maßstabe getrieben“ (32). Sei hiedurch schon eine Beeinflussung unmöglich, so werde ein solcher Gedanke vollends abgewiesen durch eine Vergleichung der Tendenzen: „das mösaische Gesetz knüpft die Rechtsidee wie das Rechtsleben unmittelbar an Gott an“ (ebd.). Zu demselben Ergebnis führe eine Vergleichung der Einzelheiten. Aus einer Gegenüberstellung von Bestimmungen des CH mit denen des Bundesbuches ergibt sich dem Verf. folgendes: „Zahlreiche Rechtsfälle, die das Bundesbuch behandelt, fehlen bei Chammurabi; manchmal ist hüben und drüben der Fall gleich, die Entscheidung aber ungleich. Wo bei gleichem Fall aber gleicher Entscheid auftritt, da ist das schon lange vor Chammurabi gebräuchliche altsemitische Recht die gemeinschaftliche Quelle“ (43). Dieses altsemitische Gewohnheitsrecht ist aber nach Gr. am reinsten erhalten in dem Recht der abessinischen Bogos, eines Stammes westwärts von Massaua (25, vgl. Munzinger, Über die Sitten und das Recht der Bogos, Winterthur 1859). Zum Schluß betont er noch folgendes: „Hätte Moses bei Chammurabi eine Anleihe gemacht, so müßte sich in seinem Sprachschatz babylonisches Sprachgut vorfinden; nach diesem sucht man aber in seiner ganzen Terminologie vergebens“ (44).

Es war vorauszusehen, daß auch die Rechtswissenschaft sich mit dem wertvollen Funde von Susa befassen würde. Georg Cohn (Prof. der Rechte in Zürich) hat seine am 29. April 1903 gehaltene Rektoratsrede unter dem Titel »Die Gesetze Hammurabis« (Zürich, Orell Füssli, 1903) erscheinen lassen. Er beleuchtet die Gesetze vom Standpunkt der vergleichenden Rechtswissenschaft, wobei er besonders das altgermanische Recht heranzieht. Vgl. Grenzboden 1903, 549. — Die Kulturgeschichte wird die Entdeckung sicherlich auch sehr bald verwerten.

Für einige ausländische (franz. und engl.) Litteratur, die mir nicht zugänglich war, verweise ich auf die »Biblische Zeitschrift« 1903, III, 328.

Jeder unbefangene Beurteiler wird das Wort von Jeremias (a. a. O. 45) unterschreiben müssen: »Mit Genuß und Freude bekenne ich, daß durch den Fund und Befund des Codex Hammurabi meine Überzeugung von der Göttlichkeit der Thora vertieft worden ist.«

Braunsberg.

Alfons Schulz.

Döller, Dr. Johannes, Studiendirektor am Frinaneum zu Wien, **Bibel und Babel oder Babel und Bibel?** Eine Entgegnung auf Prof. Fr. Delitzsch' Babel und Bibel. Paderborn, Ferd. Schöningh, 1903 (36 S. gr. 8^o). M. 0,60.

Die Schrift entstand aus einem Vortrage, den der Verf. im Dezember 1902 in der Leo-Gesellschaft zu Wien gehalten hat. Seine einleitenden Worte faßt er in das Stichwort *Ex oriente lux!* zusammen und zeigt durch anschauliche Beispiele, daß wir den Ausgrabungen im Zweiströmelande manche wertvolle Ergänzung oder Erläuterung der alttestamentlichen Geschichte und Kulturgeschichte verdanken. Die Hauptfrage des Bibel-Babel-Problems liegt aber auf religionsgeschichtlichem Gebiete. Die hier in Betracht kommenden Momente werden uns in 7 Abschnitten dargestellt und beleuchtet: Jahve, Welt-

schöpfung, Sündenfall, Sintflut, Dekalog, Sabbat, Scheol, Engel und Dämonen.

In diesen 7 §§ beruft sich D. fünfmal auf die Uroffenbarung bzw. Urtradition. Da er letztere bei der Engellehre nennt, so scheint er — mit Unrecht — beide Begriffe für gleichbedeutend zu halten. Eine genaue Begriffsbestimmung würde der Klarheit, eine Begründung der Uroffenbarung dem apologetischen Zwecke seiner Schrift dienlich sein, denn bekanntlich wird von den Gegnern (Delitzsch und anderen, selbst Oettli) die Uroffenbarung gelehrt oder in Frage gestellt. — Was D. S. 17 über Zapletal sagt, ist ungerecht und gehört überdies sachlich gar nicht in eine Polemik gegen Delitzsch. — Die „Ansicht Delitzschens, der die Israeliten aus kananäischen Stämmen hervorgehen läßt“ (S. 15), ist nicht von Delitzsch, sondern von Hugo Winckler aufgestellt, und ist ferner nicht unhaltbar, wie D. meint, sondern historisch so wohl begründet, als man es überhaupt erwarten kann bei Tatsachen der altsemitischen Geschichte, die uns nur indirekt bezeugt sind. Allerdings darf man das Wort Kananäer hier nicht im biblisch-geographischen Sinne auffassen, sondern im linguistischen Sinne, als Namen einer bestimmten Gruppe semitischer Völker, die innerhalb des großen semitischen Sprachstammes eine engere Verwandtschaft aufweisen. Im Verlauf jener großen semitischen Wanderungsperiode, die ca. 2500 v. Chr. begann und fast ein Jahrtausend dauerte, sind nun diese sprachverwandten Völker oder Stämme aus ihrer gemeinsamen arabischen Heimat ausgewandert, nicht gleichzeitig, sondern in verschiedenen Schüben, die durch jahrhundertlange Intervalle voneinander getrennt waren. Einer nordöstlichen Abzweigung dieser „kananäischen“ Völkerwanderung gehören Hammurabi und Abraham an, einer nordwestlichen die Kananäer der Bibel und die Phönizier mit ihren uralten Kolonien am Mittelmeer, einer südlichen die um 1800 in Ägypten eindringenden Hyksos. D. wendet gegen die kananäische Verwandtschaft Israels ein, daß die Kananäer Palästinas von den Israeliten auf Gottes Geheiß ausgerottet werden sollten. Aber bei der oben geschilderten Sachlage begreift es sich leicht, daß mit der ethnologischen und sprachlichen Verwandtschaft nationale und religiöse Gegensätze vereinbar waren.

Döllers klare und allgemein verständliche Darstellung berechtigt zu dem Wunsche, daß seine verdienstliche Schrift eine recht weite Verbreitung finde.

Münster.

W. Engelkemper.

Horn, Karl, Lic. theol., Konsistorialassessor in Neustrelitz, **Abfassungszeit, Geschichtlichkeit und Zweck von Evang. Joh. Kap. 21.** Leipzig, Deichert, 1904 (XII, 199 S. gr. 8°). M. 4.

Diese Schrift ist mit Freuden zu begrüßen. Der Verf. beschränkt sich zwar auf eine einläßliche Untersuchung des letzten Kapitels unseres 4. Evangeliums, streift indes *ὡς ἐν παρόδῳ* auch die Grundfragen, vor allem jene nach dem Autor, und bekennt nach sorgsamer Erwägung zu dem Schluß gekommen zu sein, daß der Lieblingsjünger der Apostel Johannes ist und daß das 4. Evangelium von ebendiesem Apostel verfaßt sein will, einen hinreichenden Grund aber finde er nicht, der Überlieferung zu mißtrauen, wonach das in der Tat und zwar in Ephesus gegen Ende des 1. Jahrh. geschehen sei (S. 7). Erweist sich danach H. durch die kurze Besprechung dieser allgemeinen Fragen als einen Forscher positiver Richtung, so auch in der speziellen Untersuchung über Kap. 21, welche man unbedenklich als einen gelungenen Beitrag zur johanneischen Frage bezeichnen darf. Zunächst wird unter Berücksichtigung bzw. Abweisung mannigfaltiger Versuche, Kap. 21 als integrierenden Bestandteil des Evangeliums darzutun, in überzeugender Weise dargetan, daß der Evangelist ursprünglich mit 20, 30 f. den Schluß seiner Schrift gemacht und erst einige Zeit nachher Kap. 21 derselben als Nachtrag

hinzugefügt hat (S. 9—18). Im ersten Teil (S. 19—81) behandelt dann H. die Abfassungszeit von Kap. 21, wobei er zu dem Ergebnis kommt, daß dasselbe nicht erst nach dem Tode, sondern noch zu Lebzeiten des Lieblingsjüngers angefertigt worden sei: dafür bürgt das indirekte Zeugnis von 21, 18—23 und das direkte von 21, 24; außerdem darf man das lateinische Argumentum mit der bekannten Berufung auf Papias als Stütze für diese These betrachten. Ref. billigt sowohl die Methode als das Resultat dieser Untersuchung. Im 2. Teil (82—167) verteidigt H. die Geschichtlichkeit des Inhalts von Kap. 21; auch hier zeigt er Geschick und Gewandtheit sowohl bei Widerlegung der Einwände als in der positiven Darlegung. Im 3. Teil (172—195) erörtert H. den Zweck des Nachtrags. Er unterscheidet hier scharf zwischen dem äußeren Anlaß und dem eigentlichen Zweck: nach 21, 22 u. 23 gab die Widerlegung des Gerüchtes, Jesus habe dem Lieblingsjünger ein Nichtsterben verheißen, den Anstoß zur Abfassung des Nachtrags; allein eigentlicher Zweck des Johannes war, der übermäßigen Verherrlichung seiner Person entgegenzutreten, wie sich dieselbe in dem Gerüchte aussprach. Da der Evangelist darin eine grobe Verirrung erblickte, legte er durch die Erzählung der Ereignisse bei der Erscheinung Jesu am See Tiberias die Lehre dar, welche der Auferstandene den Jüngern gegeben, daß nämlich er und er allein der gebietende Herr über die Arbeit und das Geschick der Seinen sei, während es ihnen zukomme, die ihnen übertragene Aufgabe getreu zu erfüllen und sich innerlich zum Gehorsam gegen den Willen des Herrn zu erziehen.

Gerade in diesem 3. Teil erprobt sich die Selbständigkeit und Eigenart des Verf. Denn diese Anschauung über den Zweck des Nachtragskapitels ist wenigstens dem Ref. noch nirgends begegnet; er will aber sofort beifügen, daß er dem Verf. nicht folgen kann. Man mag zugeben, daß die Einsetzung oder wie manche wollen, die Wiedereinsetzung des Petrus in das Oberhirtenamt für den Evangelisten bei Abfassung des Nachtrags nur sekundäre Bedeutung hatte, man vgl. übrigens 21, 15 ff. mit 1, 43; als das Hauptmotiv des Johannes aber wird man die Richtigstellung des Wortes Jesu 21, 22 anzusehen haben: da eine Mißdeutung desselben eingetreten und jedenfalls in weitere Kreise Kleinasien gedrungen war, wie Johannes nach Abfassung von Kap. 1—20 erfuhr, so war er genötigt, nochmals zur Feder zu greifen und gegen solche Auslegung Protest zu erheben, weil er andernfalls unglückselige Folgen für die Sache des Christentums und der Kirche in Kleinasien erwarten mußte. Doch kann dies des weiteren hier nicht dargelegt werden; Ref. dürfte wohl bald auf den Gegenstand zurückkommen. Es sollte dem Verf. nur andeutungsweise gezeigt werden, daß mit dem schwierigen Problem, dessen Lösung er sich zur Aufgabe gestellt, auch einzelne auf katholischer Seite sich schon beschäftigt haben. Wiederholt macht H. auf Punkte aufmerksam, welche bisher von den Verteidigern der johanneischen Abfassung des Kap. 21 nicht genügend beachtet worden seien; dazu rechnet er beispielsweise (S. 78) die Einrede: wie durften Männer aus der Umgebung des Apostels diesem 21, 24 ein Zeugnis ausstellen? Es sei dem Verf. hiermit verraten, daß dieser Einwand Harnacks Berücksichtigung und Widerlegung erfahren hat in der Theol. Quartalschrift 1898 S. 234 ff., wo er noch andere hierher gehörige Materien behandelt findet; ganz im allgemeinen aber muß hier ausgesprochen werden, daß sämtliche von H. erörterten Fragen nach der Zeit, dem Zweck und dem Charakter des Kapitels 21 von dem Ref. teils in der Einleitung teils in der Leidensgeschichte sorgfältig geprüft worden sind; es sei speziell verwiesen auf Einl. 362. 366 f.; Leidensgeschichte 494. 498 f. Schaden hätte eine Benützung sicherlich dem Verf. nicht gebracht; sie würde ihn vielleicht bei der Erklärung der Stelle 20, 22 (S. 117 ff.) gefördert und vor der veralteten Auslegung des Aor. *ἀπέστειλα* Joh. 4, 38 (S. 101) bewahrt haben (vgl. Theol. Quartalschrift 1902 S. 178).

Tübingen.

J. E. Belser.

Fürst, J., Die litterarische Portraitmanier im Bereich des griechisch-römischen Schrifttums. [Separatabdruck aus Philologus B. LXI (N. F. XV) S. 374—440 u. 593—622]. Leipzig, Dieterichsche Verlagsbuchhandlung, Theodor Weicher 1903. M. 2,40.

Seine Studien über die Ephemeris des Diktys von Kreta, in deren griechischer Überlieferung sich zahlreiche, polizeilichen Signalements vergleichbare Personalbeschreibungen eingestreut finden, führten den Verf. zu einer eingehenden und umfassenden Untersuchung der Portraitmanier in der griechisch-römischen Litteratur. Es galt nämlich den Nachweis zu führen, daß diese Manier „pedantischer Registrierung der Körperteile“ nicht ein Produkt byzantinischer Geschmacklosigkeit ist, vielmehr in erheblich frühere Zeit hinaufreicht, ja daß die *χαρακτηρίσματα* im Bereich klassischer und spät-klassischer Einflüsse erwachsen, daß also jene Portraits als integrierender Bestandteil des griechischen Diktysgutes zu betrachten sind. Der Nachweis ist dem Verf. voll- auf gelungen und als Heimat dieser *ζωγραφία λαλοῦσα* ergibt sich schließlich — das Land der Mumien, Ägypten. Der Grund aber, weshalb Fürsts scharfsinnige und von ausgedehnter Gelehrsamkeit zeugende Untersuchung hier angezeigt wird, liegt darin, daß in ihr auch die christlichen Apokryphen mit ihren zahlreichen Personalbeschreibungen in den litterarhistorischen Zusammenhang hineingestellt erscheinen, in den sie hineingehören. Schon S. 381 werden die apokryphen Apostelgeschichten gestreift, S. 407 ff. werden die dort und anderwärts gegebenen Portraits von Paulus, Petrus, Markus, Bartholomäus, Barnabas, Andreas, Johannes und Jakobus besprochen. Auch in den Apokalypsen finden sich Spuren der Portraitmanier (S. 418 ff.). Das in dem apokalyptischen Bestandteil des neuentdeckten *Testamentum Domini* sich findende Signalement des Antichrist ist Fürst in der Lage mit Hilfe des Wortschatzes der Physiognomik bzw. Portraitmanier ins Griechische zurück zu übersetzen (S. 418). Beim Verhältnis der litterarischen Portraitmalerei zur Kunst werden S. 439 f. auch die Bilder Christi und Mariä in Betracht gezogen. Leider konnte das Buch von Weis-Liebersdorf über »Christus- und Apostelbilder« 1902 nicht mehr berücksichtigt werden.

Von den zwei Anhängen bietet der erste eine dankenswerte Zusammenstellung der in den Papyrusurkunden zerstreut und zersplittert enthaltenen Signalements in chronologischer Reihenfolge, das zweite einige besondere Portraitgruppen in der byzantinischen Litteratur (1. die Christus- und Marienportraits, 2. die Kaiserportraits). Bemerkt sei noch, daß ich S. 389 als Bindeglieder zwischen Sueton und den *scriptores historiae Augustae* die Kaiserbiographen Marius Maximus und Junius Cordus, die sicher derselben Manier huldigten, vermisste. S. 422 muß der Verfasser des armenischen Geschichtswerkes als Pseudo-Moses von Choren bezeichnet werden.

Reutlingen.

Hugo Koch.

Bardenhewer, Dr. theol. et phil. O., Professor der Theologie an der Universität München, **Geschichte der altkirchlichen Literatur.** Zweiter Band. Vom Ende des zweiten Jahrhunderts bis zum Beginn des vierten Jahrhunderts. Freiburg i. Br., Herder, 1903 (XVI, 665 S. gr. 8^o). M. 11,40.

Der erste Band dieses Werkes wurde 1902 Nr. 6 angezeigt. Der zweite Band ist ihm in Bälde nachgefolgt. Er umfaßt die zweite Hälfte der vornicänischen

oder vorkonstantinischen Periode und zerfällt in zwei annähernd gleiche Teile mit je drei Kapiteln. Im ersten Teil werden die Schriftsteller des Orients angeführt, und zwar 1. die Alexandriner, 2. die Syro-Palästinenser, 3. die Kleinasiaten, im zweiten die Afrikaner, die Römer, die übrigen Abendländer. Ein Nachtrag (S. 611—641) handelt von den Märtyrerakten der Zeit, ein Anhang (S. 642—658) von den jüdischen und heidnischen Schriften, welche von den Christen übernommen und überarbeitet wurden.

Bei der vieljährigen eingehenden Beschäftigung des Verf. mit der altchristlichen Litteratur und bei seiner bekannten Umsicht und Sorgfalt braucht kaum bemerkt zu werden, daß wir auch in diesem Band wie in dem ersten eine sehr tüchtige Arbeit erhalten. Die Zeichnung des Lebensganges der einzelnen Autoren, die Charakterisierung ihrer Schriften und die Darstellung ihrer Lehranschauungen ist deutlich, bestimmt und zuverlässig; die für ein derartiges Werk wichtige Litteraturangabe vollständig, indem die bedeutenderen und neueren Arbeiten alle aufgeführt, für die weiteren die Fundorte angezeigt werden. Die Meisterschaft des Verf. bekundet sich namentlich bei den größeren Autoren. Im besonderen Maß hat mich die Ausführung über Tertullian angesprochen.

Es gereicht mir zur Freude, wie im ersten, so auch in diesem Bande fast überall mit dem Verf. in Übereinstimmung mich zu befinden. Es sei nur auf den neu entdeckten und viel verhandelten *Tractatus Origenis de libris ss. scripturarum* hingewiesen. Die Schrift wird immer noch von einigen mit Zuversicht Novatian zugesprochen. Der Verf. faßt als ihre früheste Zeit die zweite Hälfte des 4. Jahrhunderts (S. 572). Daß es daneben nicht an einigen Differenzen fehlt, versteht sich von selbst. Sie betreffen aber nur untergeordnete oder sehr disputable Punkte und mehr die Anordnung als die Sache. Die erwähnte Schrift wird z. B. unter Novatian behandelt. Man begreift das Verfahren, da sie sicher im Abendland entstanden ist, mit Novatian vielfache Berührungen hat und diesem Autor mehrfach zuerkannt wird. Wenn sie aber Novatian abgesprochen und als nachträglich gefaßt wird, dürfte es angemessener sein, sie entweder einem späteren Band vorzubehalten oder einstweilen einfach als unechte Schrift bei dem Autor unterzubringen, unter dessen Namen sie überliefert ist. Ferner wäre m. E. Minucius Felix, auch bei der Annahme seiner Priorität vor Tertullian, besser diesem Bande zugewiesen worden als dem ersten, da über seine Zeit immerhin eine Kontroverse besteht und er aus sachlichen Gründen dem Apologeten von Karthago nahe gerückt werden sollte.

Die einschlägige Litteratur fand, wie angedeutet, eine sehr vollständige Berücksichtigung. Zu dem Satz S. 205, daß die Echtheit der zwei von Scipio Maffei herausgegebenen Briefe über Meletius von Lykopolis niemals bezweifelt wurde, ist indessen zu vergleichen Zeitschrift für Kirchengeschichte XVII, 266, wo O. Seeck sich gegen die Echtheit erklärt, ohne freilich, so viel ich sehe, bisher Zustimmung zu finden. Zu S. 17 Anm. 1 hätte auch die Schrift Lämmers *De Martyrologio Romano 1878* angeführt werden können, in der dargetan wird, daß das Urteil Benedikts XIV über Klemens von Alexandrien einer Revision fähig ist. Vgl. Theol. Quartalschrift 1879 S. 324.

Ich scheide von dem gelehrten und belehrenden Werk mit dem Wunsch, es möchte viele und eifrige Leser finden und der Verf. uns bald mit einem weiteren Band erfreuen.

Tübingen.

F. X. Funk.

Weiß, Karl, Die Erziehungslehre der drei Kappadozier.

Ein Beitrag zur patristischen Pädagogik. [Straßburger theologische Studien. Bd. V Heft 3 u. 4]. Freiburg i. Br., Herdersche Verlagshandlung, 1903 (XII, 242 S. gr. 8°). M. 4,80.

Es ist zweifellos der Mühe wert, ja höchst verdienstlich, daß man das geistige Kapital, das in den altchristlichen Litteraturwerken niedergelegt ist, ganz und vollständig hebt und für weitere Kreise fruchtbar zu machen sucht. Darum war das Unternehmen des Verfassers obigen Buches, „die Pädagogik der Kappadozier zur Darstellung zu bringen“, ein glückliches und durfte bei der vielseitigen hohen Bedeutung der drei Kappadozier von vornherein das höchste Interesse beanspruchen. — Sehen wir zu, wie der Verf. seine Aufgabe löst.

In einer nicht zu langen Einleitung (S. 1—5) orientiert er uns zunächst über seine Aufgabe und stellt dann für seine ganze Arbeit die leitenden Gesichtspunkte auf. Die Schwierigkeit, die sich ihm für die Einteilung des zu behandelnden Stoffes bot, deutet er selbst an, indem er (S. 240) bemerkt, „daß die drei Kirchenlehrer uns ihre pädagogischen Anschauungen nicht in einem einheitlichen Ganzen bieten, sondern nur immer eigentliche Bruchstücke, die unsere Arbeit aus den verschiedenen Schriften zusammensuchen mußte.“ „Aus rein methodischen Gründen“ (S. 4) wählt der Verf. für seine Schrift eine Disposition, wie er sie ungefähr in den heutigen Lehrbüchern der Pädagogik vorfindet, gruppiert darnach das bei den Kappadoziern gesammelte Material, beurteilt und wertet ihre pädagogischen Grundsätze und die aus letzteren abgeleitete und durch sie normierte Praxis.

Der I. Abschnitt (S. 6—86) handelt über das Subjekt der Bildung und Erziehung, im einzelnen über die menschliche Natur und das Ziel des Menschen, über Pflege des Körpers und Bildung der Seelenkräfte (Erkenntnis, Wille, Gefühl). Abschnitt II (S. 87—137) ist den Faktoren der Bildung und Erziehung gewidmet (Familie, Schule, Kirche, Vaterland). Der III. Abschnitt (S. 137—189) bringt den Bildungsinhalt (Elementarkenntnisse, Naturwissenschaften, klassische und philosophische Studien, Religion) zur Darstellung. Der letzte Abschnitt (IV) macht mit den didaktischen Grundsätzen (unterrichte anschaulich, unterrichte verständlich, unterrichte individuell, unterrichte unter Weckung der Selbstständigkeit des Lernenden) bekannt. In einem Anhang wird noch über „die weibliche Erziehung“ gehandelt, und als Schlußbetrachtung folgt eine Untersuchung über die Bedeutung der Kappadozier für die Geschichte der Pädagogik.

Man muß dem Verf. das Zeugnis ausstellen, daß derselbe mit Liebe und Arbeitslust seine Aufgabe erfaßt und mit großem Fleiße die Quellen für seine mühsame Arbeit durchforscht hat. Wie zu erwarten stand, bietet sein Buch sehr viel des Lehrreichen und Interessanten; die Lektüre desselben wird besonders erleichtert durch seine edle, klare Sprache.

Zu Beginn der Darstellung der einzelnen Materien

geht der Verf. vielfach zurück auf die parallelen Anschauungen der altheidnischen Klassiker, stellt zwischen denselben und den bezüglichlichen Lehrsätzen der Kappadozier interessante Vergleiche an, wie er andererseits, meist zum Schluß der Einzeluntersuchungen, die einschlägigen Auffassungen und Grundsätze moderner, namentlich nichtkatholischer Philosophen und Pädagogen zum Zwecke der Vergleichung und Beurteilung herbeizieht. Hierdurch erscheint dann die Pädagogik der Kappadozier in besonders hellem Lichte.

Nicht in allen Punkten wird der Verfasser allgemeine Zustimmung finden. Vor allem muß m. E. die Art der Disposition und die dieser entsprechende Durchführung der Arbeit beanstandet werden. Nach der Disposition eines modernen Lehrbuches der Pädagogik wie nach einer Schablone die pädagogischen Anschauungen und Grundsätze der Kappadozier gruppieren und darstellen, scheint mir verfehlt. Bei dieser Methode erfährt der Leser wohl, ob die drei Kirchenlehrer für die betreffenden Überschriften Passendes sagen; ob dadurch aber das wirklich vorhandene einschlägige patristische Material erschöpft ist, bleibt fraglich; dies gilt besonders auch hinsichtlich des Abschnitts über die didaktischen Grundsätze. Es ist übrigens von katholischen Autoren wiederholt und mit Recht darauf hingewiesen worden, daß für patristische Arbeiten, wie es auch die vorliegende ist, die Einteilung und Gruppierung des Stoffes aus den Werken der betreffenden Väter selbst hergeleitet werden muß, weil nur so der Geist des altchristlichen Schrifttums am besten erkannt und die Originalität der in Betracht kommenden Lehranschauungen gewahrt wird. Hätte der Verf. diesen Weg betreten, dann, glaube ich, wäre er auch zu einem andern Resultat seiner Untersuchungen gekommen als zu dem, das er S. 240 in die Worte faßt: „Öfters sind die großen, leitenden Gesichtspunkte von unseren Kirchenvätern richtig gegeben, aber die spezielle Anwendung auf Schule und Erziehung, die Darlegung derselben ins einzelne, was doch auch einigermaßen notwendig ist, fehlt fast durchaus.“ Einzelne Partien, wie die psychologischen und erkenntnistheoretischen Erörterungen im I. Abschnitt gehören doch nur sehr entfernt, um nicht zu sagen, überhaupt nicht zum Thema, das der Verf. sich gestellt hat. Daß der Verf. von neueren Pädagogen fast nur akatholische bzw. antikatholische zitiert, wird manchem Leser seines Buches zum mindesten etwas auffallen; daß er auch meine Schrift „Die Aszetik in ihrer dogmatischen Grundlage bei Basilius dem Großen“, die in mehr als einem Punkte mit der seinigen sich berührt, mit Stillschweigen übergeht, hätte ich vielleicht besser sollen unerwähnt lassen.

Trotz der gemachten Ausstellungen bleibt wahr, daß das besprochene Buch eine gründliche Studie ist, die für alle Zeit ihren Wert behalten wird und namentlich von der Geschichte der Pädagogik nicht wird ignoriert werden können.

Braunsberg.

A. Kranich.

Schütz, J. H., Rektor zu Köln-Ehrenfeld, Summa Mariana.

Allgemeines Handbuch der Marienverehrung für Priester, Theologie-Studierende und gebildete Laien. Herausgegeben unter Mitwirkung von Welt- und Ordenspriestern von J. H. S. Erster Band. Paderborn, Junfermann (Albert Pape), 1903 (XXIV, 566 S. gr. 8°). M. 5,50.

Diese auf sechs Bände angelegte Summa Mariana, die Frucht „zwanzigjähriger, mühevoller Arbeit“ (Vorwort S. XI) ist dem nun verewigten Papst Leo XIII gewidmet. Da der I. Band rechtzeitig als Jubiläumsgabe vorgelegt werden sollte, mußte der Druck desselben beschleunigt werden, und konnte der Verf. am Schlusse nur „einige notwendige Verbesserungen und Nachträge (S. 537—566) bringen“. „Einige noch fehlende genaueste Angaben von Kirchenvätern und Kirchenschriftstellern“ werden dem II. Bande als Einlage beigelegt und auf diese Weise wird „auch die strengste diesbezügliche Kritik befriedigt“ werden (537). Unter anderem

war es dem Verf. „vorläufig unmöglich, die Echtheit der aus Otts Marianum entnommenen Anrufungen der h. Väter usw. zu prüfen. Doch mag der Leser daraus fromme Anregungen schöpfen“ (562). In Anbetracht seiner sehr schwierigen Aufgabe bittet der Verf. „die mannigfachen Fehler und Mängel dieses Buches gütigst zu entschuldigen und eine schonende Kritik zu üben“ (V).

Ehe ich mir erlaube, den annähernd 700 *Corrigenda* dieses I. Bandes einige weitere Verbesserungen anzureihen, möchte ich an das leider bis zur Stunde nicht veraltete Wort Scheebens, Handbuch der katholischen Dogmatik III, 476 erinnern: „Es ist zu bedauern, daß noch heute in fast allen mariologischen Schriften, selbst in solchen, die wissenschaftlichen Wert beanspruchen, im Anschluß an ältere Werke eine Menge von Texten aus der patristischen Zeit in ganz unkritischer Weise zitiert werden; namentlich werden Schriften unter dem Namen älterer und hochangesehener Väter zitiert, die zweifellos oder doch wahrscheinlich einer späteren Zeit und weniger gewichtigen Autoren angehören“.

In der Summa Mariana I wird S. 54 nach Knoll, Leben Mariae, eine Stelle aus „Augustinus, Sermo 18 de sanctis“ = *Append. 194*, angeführt, der nach dem Urteil der Mauriner irgend einen „*imperitus consarcinator*“ zum Verfasser hat. Unecht sind auch die S. 47 und 84 angeführten Augustinusstellen. Die S. 149 ohne Fundort zitierte Stelle: „*Deus homo factus est, ut homo fieret Deus*“, findet sich bei (Pseudo-)Augustinus *App. Serm. 128 (al. de tempore 13), n. 1*. Die S. 189 aus S. Augustinus *Serm. 16 de tempore* zitierte längere Stelle findet sich in diesem *Sermo* nicht, wohl aber bei Mai, unter *Sermo 116, 1*. Unecht sind so ziemlich alle S. 315–323 den großen griechischen und lateinischen Kirchenvätern zugeschriebenen „Anrufungen“. Von der S. 302 aus Origenes angeführten Stelle: „Maria ist eine wahrhafte Mutter aller Christen, und jeder wahrhafte Christ ist ein Sohn Mariens“, ist nur die zweite Hälfte echt (*In Joh. T. I, c. 6; Migne P. G. XIV, 32*). Von Dionysius dem Areopagiten ist nicht nur „viele“ (S. 294) sondern alles unecht; dagegen kenne ich keine „angeblichen Sermones von Suarez und vom h. Alphonsus“ (soll wohl heißen: Sermones, die bei Suarez und bei Alphonsus zitiert werden).

S. 81 lesen wir, ähnlich wie in unzähligen anderen Schriften: „Die h. Väter lehren, daß Jesus durch diese Worte (*Mulier, ecce filius tuus*) und durch die anderen Worte an Johannes: „*Ecce mater tua*“, Maria der Welt zur Mutter gegeben und die Welt aufgefordert habe, Maria als Mutter zu lieben“. Wenn der Verf. etwa einem Vertreter der „kühlen Kritik“ nicht glauben will, dann kann er sich durch die gelehrten Jesuiten Corlay, Knabenbauer, Meschler, G. Kolb und Arndt, sowie durch den jetzigen Bischof von Kepler (Lit. Rundschau 1894, Nr. 5, Sp. 146) darüber unterrichten lassen, daß eine solche Auffassung der Worte Christi Joh. 19, 26 f. zum erstenmal im 12. Jahrh., bei Rupertus von Deutz, auftaucht, also auf die Kirchenväter nicht zurückzuführen ist.

Das Wort Christi an Maria Joh. 2, 4 wird in der Summa Mariana auf mehrfache Weise, je nach den Verfassern der einzelnen Abschnitte, erklärt. S. 72 „sind streng genommen die beiden Übersetzungen: Was habe ich mit dir zu schaffen? und: Was geht das mich und dich an? richtig — aber, Weib, was habe ich mit dir zu schaffen (zu tun)?“ ist doch wohl die am meisten richtige Übertragung“. S. 100 dagegen „kann die Redensart *τί σοὶ καὶ οὗ*; nicht unglücklich übersetzt werden als mit den Worten: „Was habe ich mit dir zu schaffen?“ — ein Wortlaut, der nach unserm Sprachgebrauch eine schroffe Abweisung, ja Grobheit enthält“. S. 228 wird die Übersetzung: Was hat das mit mir zu schaffen? als philologisch richtiger und als logisch mit dem zweiten Teile der Antwort Jesu zusammenhängender bezeichnet. S. 230 wird *Quid mihi et tibi?* mit Berufung auf einen „orientalischen Sprachgebrauch“ in dem Sinne genommen: „Zwischen uns beiden ist ohnedies keine Differenz“ — eine Erklärung, die u. a. auch von Schäfer, Die Gottesmutter, 2. Aufl. S. 227¹ mit Recht zurückgewiesen wird. Sowohl S. 100 (Alfred Weber) als 230 (P. Schellau S. J.) wird das *nondum venit hora mea* als Frage aufgefaßt, „wie es manche Väter ge-

lesen haben und der Zusammenhang durchaus zu erheischen scheint“ (230). Was die „manchen Väter“ betrifft, so kann sich Knabenbauer S. J., der sich zuerst für die Frageform entschieden hat, einzig auf Gregor von Nyssa und auf den von Cascia edierten arabischen Text der Evangelienharmonie des Tatianus berufen. Daß die Frageform durch den Zusammenhang gefordert oder dieser durch die Frageform gefördert wird, davon kann ich mich trotz Knabenbauer und den ihm folgenden Stiglmayr, Meschler, Lohmann, Schellau, H. Hartmann¹⁾ (sämtlich S. J.), A. Weber, Schlecht und Bludau nie und nimmer überzeugen (Vgl. über Joh. 2, 4 Theol. Quartalschrift 1892, 213 ff. und *Revue d'histoire et de littérature religieuses* 1899, 13 ff., bes. p. 24). Streng wissenschaftliche Exegese der vielumstrittenen Stelle Joh. 2, 4 scheint den Verfassern der Summa Mariana ebensofern zu liegen als dem berühmten Dr. J. N. Sepp, der es in seinem Leben Jesu, Bd. II⁴ S. 50 f., fertig bringt, für das Wort Christi *τί σοὶ καὶ οὗ*; auf zwei Seiten drei verschiedene Übersetzungen zugleich gelten zu lassen, nämlich: Was soll das mir und dir? Was habe ich mit dir zu schaffen? und: Nichts ist zwischen mir und dir!

Zu der seit 1897 viel erörterten Frage, ob Maria oder Elisabeth die Sängerin des *Magnificat* sei, nimmt die Summa Mariana ebensowenig Stellung, als zu der textkritischen Frage, ob das *Benedicta tu in mulieribus* auch zum Grusse des Engels gehöre. Wie zum Ersatze erfahren wir dafür manche Dinge, die in der h. Schrift nicht stehen, z. B. daß der h. Michael von Gott gesandt wurde, das Paradies zu verschließen (47), daß Johannes der Täufer öfter mit Maria verkehrte (285), daß Maria öfter im Haus des h. Petrus zu Kapharnaum verweilte (275) u. dgl.

Vom Hauche der historischen Kritik scheint unser Werk nicht „angekränkt“ zu sein. Nach S. 287 ist es „Tatsache, daß alle Apostel beim Tode Mariae zugegen waren, mit Ausnahme des h. Thomas, der am dritten Tage nach dem Begräbnis der seligsten Jungfrau ankam“. Der h. Lukas malte mehrere Bilder der h. Gottesmutter, von denen sich eines in der Kirche Santa Maria Maggiore in Rom befindet (ebd.). In derselben Kirche befindet sich die Krippe Jesu (277). Auf dem Berg Karmel, woher der Karmeliterorden stammt, stand schon in den frühesten Zeiten des Christentums eine Marienkapelle (280). Nur zum h. Hause in Loreto wird ein vielsagendes Fragezeichen gesetzt (274). Die Muttergottes-Erscheinungen halten der Wissenschaft stand, soweit sie echte sind (ich möchte das umkehren), und wo die wahre wissenschaftliche Untersuchung auch nur das kleinste berechnete Fragezeichen hinzusetzen kann, da wird in den katholischen Büchern die Zweifelhaftheit auch angegeben (474). Als ob nicht gerade in solchen Dingen nur zu oft der Satz zur Geltung käme: *Insuperantur credulitas crudelitas est sapientibus*. Oder kann man z. B. einem historisch gebildeten Theologen zumuten, die Rosenkranzvision des h. Dominikus (471) für echt zu halten? Vgl. jetzt Holzapfel, St. Dominikus und der Rosenkranz. München 1903.

Wie man immer im einzelnen über Privatoffenbarungen denken möge (gegenüber den Visionen der Katharina Emmerich, bezw. den „Aufzeichnungen des Clemens Brentano“ (256) hält sich die Summa Mariana auffallend reserviert), so bleibt doch unter allen Umständen beherzigenswert, was der fromme und gelehrte Kardinal Pitra (*Analecta Sacra VIII, S. Hildegardis Opera, p. XV sq.*) als selbstverständliche Wahrheit in Erinnerung bringt: „*Ceterum quisque nobis, privatis revelationibus, etiam fide dignissimis, liberum esse prorsus credere vel non credere. Etiam quando ab Ecclesia approbantur, non accipiuntur ut citra dubium credendae, sed tamquam probabiles. Neque applicandae sunt ad resolvendas quaestiones historicas, physicas, philosophicas aut theologicas, quae inter doctores controversantur etc.*“ Mit der Geschichte der deutschen Mystik ist unser Verf. jedenfalls nicht vertraut, sonst würde er nicht S. 471 die „große Gertrud“ († um 1301) mit der Äbtissin Gertrud († 1292) verwechseln.

Wenn sich auch auf kein menschliches Buch anwenden läßt, was S. 307 als Ausspruch des Mariologen Niereberg S. J. (*De ant. B. M. V. c. 9^a* — eine solche Schrift gibt es von ihm nicht; vielleicht ist *de affectu et amore erga M. V.* gemeint) angeführt wird: Maria „ist ein Buch vom h. Geiste geschrieben,

¹⁾ P. H. Hartmann übersetzt Joh. 2, 4 in seinem eben erschienenen Neuen Testament S. 75 so: Was ist nur (*sic*) mit dir, Mutter (*sic*)? Ist denn meine Stunde noch nicht gekommen?“ Das heißt denn doch den evangelischen Text in mißverstandenen mariologischen Interesse fälschen!

also frei von allen Druckfehlern“, so lassen sich doch viele Fehler dadurch vermeiden, daß nicht kritiklos anderen nachgeschrieben wird. So wird S. 355¹ aus Stamm, Mariologia S. 33 (vgl. darüber Lit. Rundschau 1882, Nr. 17) die falsche Bezeichnung (Bernardi) *edit. Montfaucon*, statt *Mabillon*, herübergenommen. Die S. 367 f. nach der *Summa theol.* des h. Thomas zitierte Stelle aus Aristoteles „*Phys. I. III text. 63 et 64*“ wird nicht jeder Leser leicht finden; es sollte heißen *Physicae (Naturalis) auscultationis I. III. c. 6, n. 8 Ed. Berol. I, 207^a, 14*. Stellen aus griechischen Kirchenvätern sollen in einem deutschen Buch nicht lateinisch zitiert werden (172. 195). Die Charakteristik des h. Anselmus (welchen S. 449 England hervorgebracht hat): „Dieser durchaus metaphysische Kopf glänzte mehr durch seine Gedanken, als durch seinen Ausdruck“ (160), ist schon deshalb übel angebracht, weil das von ihm angeführte Werk seinen Schüler Eadmer zum Verfasser hat (551).

Es ließen sich noch viele andere Verstöße registrieren, aber das hier Gesagte dürfte hinreichen, um das Urteil zu begründen, daß sich die wissenschaftliche Theologie wenigstens gegen den I. Band der *Summa Mariana* ablehnend verhalten muß. Fehlen doch hier alle Bedingungen, die an eine wissenschaftliche Mariologie zu stellen sind: Gründliche Kenntnis und richtige Benutzung der Quellen, besonnene Exegese, historische Auffassung, weise Mäßigung und — guter Geschmack.

Leider ist dem Herausgeber, wie es scheint, gerade jene Schrift über die h. Jungfrau nicht bekannt geworden, die fast in allen Punkten der strengsten Kritik standhält, ich meine Newmans *Letter addressed to the Rev. E. B. Pusey, D. D., on occasion of his Eirenicon* (abgedruckt im II. Band der *Difficulties of Anglicans*), übersetzt von Schündelen unter dem Titel: Die heilige Maria, Köln 1866. Ich ziehe dieses Büchlein allen mir sonst bekannt gewordenen mariologischen Schriften vor, auch dem im »Katholik« (1903, I, 184 ff.; vgl. 1902, I, 227 ff.) als „klassisches, unschätzbare Werk“ gerühmten vierbändigen Werk von Terrien S. J.: *La Mère de Dieu et la Mère des Hommes, Paris 1900–1902*, das wenigstens keine falschen Väterstellen bringt, wenn es auch nirgends in die Tiefe geht.

Zum Schlusse wiederhole ich den Wunsch, es möge keine unkritische Mariologie mehr erscheinen, sondern nur eine solche, in welcher „weise über die weiseste Jungfrau“ gesprochen wird.

München.

O. Rottmanner O. S. B.

Gerigk, Hubert, Dr. iur., Kaplan an der Kreuzkirche zu Neisse, **Wesen und Voraussetzungen der Todsünde**. Untersuchung der Frage nach dem Wesensunterschiede zwischen dem *peccatum mortale* und *veniale*. Breslau, Aderholz, 1903 (240 S. gr. 8^o). M. 3.

Die kirchliche Lehre über die Unterscheidung zwischen Tod- und läßlicher Sünde läßt an Bestimmtheit nichts zu wünschen übrig. Dennoch gehört die wissenschaftliche Begründung des Wesensunterschiedes zwischen beiden zu den schwierigsten Problemen der Moraltheologie. Zeugnis davon geben die bekannten Kontroversen zwischen Hirscher und Kleutgen, Linsenmann und Frick, Schell und Pesch. Die unbestreitbar tüchtige Studie G.s kann daher nur willkommen sein. Sie bringt „den allgemein gelehrten Wesensunterschied“ zwischen Tod- und läßlicher Sünde zur Darstellung und sucht gegenüber der schweren Sünde in objektiver Bedeutung die Voraussetzungen der Todsünde im subjektiven Sinn genau zu bestimmen.

Nach einer vollkommen richtigen Darlegung der praktischen

Bedeutung des Unterschiedes zwischen *peccatum mortale* und *veniale* wird in dem ersten — geschichtlichen — Teil zunächst die Lehre der Väter geprüft, sodann die spekulative Erörterung des h. Thomas dargestellt. Daran reiht sich die Lehre des h. Alfons und des P. Lehmkuhl über die einzelnen Voraussetzungen der Todsünde (S. 17–91). Der zweite — systematische — Teil erörtert gemäß den kirchlichen Lehrentscheidungen, der Schriftlehre und der theologischen Spekulation eingehend das Wesen der Todsünde (S. 92–182) sowie ihre Voraussetzungen, d. h. die üblichen drei Stücke: Wichtigkeit der Sache, klare Erkenntnis und volle Willenszustimmung (S. 183–234). Bei dieser Einteilung sind die zahlreichen Wiederholungen selbstverständlich.

Es sind wesentlich zwei Hauptpunkte, die der Verf. mit Recht betont. Einmal ist es der Mangel einer Unterscheidung, der zwar nicht „in allen“ (S. 6), aber weitaus in den meisten „Abhandlungen über unsere Frage auffällt und auf welchen eine große Zahl von Unklarheiten zurückzuführen ist“, nämlich „die Unterscheidung von objektiver und subjektiver Todsünde, von schwerer Sünde in objektiver Bedeutung und Todsünde in eigentlichem, subjektivem Sinne“. Diese Ausstellung und ihre Begründung (S. 154 ff.) findet unsere volle Zustimmung, jedoch mit der Einschränkung, daß die meisten Theologen nur nicht immer genau diesen Unterschied beobachten. Auch der sachlichen und maßvollen Kritik der Schellschen Theorie (S. 165 ff.) stimmen wir zu. Zweitens gehört zur Todsünde nicht die Wichtigkeit der Sache als solche, sondern die Erkenntnis der *gravitas materiae*, so daß Erkenntnis der schweren Sünde und Zustimmung des Willens die einzigen Voraussetzungen der Todsünde sind. Die Advertenz und der Konsens als die Bedingungen des *peccatum mortale* werden (S. 192–225) richtig aufgezeigt. Hinsichtlich der Erkennbarkeit der Todsünde meint nun der Verf. die Schlußfolgerung ziehen zu dürfen, daß die beiden subjektiven Begriffsbestandteile es leicht machen, im einzelnen Falle die Existenz der Todsünde zu bestimmen (S. 226 ff.). „Der Mensch ist imstande, zu erkennen, ob er bei einer Handlung sich tod-sündlich oder läßlich verfehlte, weil die Todsünde ein bewußter Willensakt ist und sich wesentlich von der läßlichen Sünde unterscheidet“ (S. 233). Trotz der von G. mit Recht so scharf betonten Trennung der schweren Sünde in objektiver und subjektiver Bedeutung bleibt die von allen Moralisten anerkannte Schwierigkeit, ja Unmöglichkeit bestehen, im einzelnen Fall mit Bestimmtheit anzugeben, ob man ein *peccatum mortale* oder *veniale* begangen habe, weil die Tatsächlichkeit der klaren Erkenntnis und der vollen Einwilligung *in concreto* nicht immer konstatiert werden kann. Die Sünde gehört eben in den Bereich des Mysteriums (2 Thess. 2, 7).

S. 111 lies *S. theol. I 2 q. 72 a. 5*, S. 181 Alexander VII. Daß nicht „von allen moraltheologischen Autoren die Wichtigkeit der Sache als eins der drei Begriffsmomente der Todsünde genannt wird“ (S. 187), beweist z. B. Linsenmann (Lehrbuch der Moraltheologie S. 161 f.), der die Erkenntnis von der Bedeutung des Gebotes als Kriterium der Todsünde an erste Stelle setzt und die von G. S. 156 ff. erörterte Lehre klar und scharf hervorhebt. Das Zitat „Innsbrucker Zeitschr. f. kath. Theol. 3. Quartal“ (S. 4) ist durch die Angabe „1889, 417 ff.“ zu ergänzen.

Tübingen.

Anton Koch.

Kleinere Mitteilungen.

Von dem die Literatur des J. 1902 behandelnden 22. Jahrgang des **Theologischen Jahresberichtes** liegen die zwei ersten Abteilungen vor (Berlin, Schwetschke u. Sohn 1903). In

die Bearbeitung der 1. Abteilung haben sich, wie in dem vorhergehenden Jahre die beiden Gelehrten G. Beer (Vorderasiatische Literatur, S. 1—77) und Edw. Lehmann (Außerbiblische Religionsgeschichte, S. 78—113) geteilt, die der 2. Abteilung (Das Alte Testament, S. 115—288) hat wiederum Br. Baentsch übernommen. Der Umfang ist im Vergleich zu dem Jahrgang 1901 um 43 Seiten größer geworden. Die schon oft gerühmten Vorzüge dieses „wissenschaftlichen, bibliographischen und kritischen Sammelbassins für die gesamte theologische Literatur“, nämlich möglichste Vollständigkeit, peinliche Genauigkeit und vor allem unbefangene und objektive Kritik, ist auch den vorliegenden Abteilungen eigen. Obgleich die Berichtersteller der modernen protestantischen Richtung angehören, so hindert sie dies nicht, den wissenschaftlichen Wert der Leistungen der auf dem positiven, speziell katholischen Standpunkte stehenden Gelehrten rückhaltslos anzuerkennen. Vgl. das über die Arbeiten Feldmanns (S. 127), Faulhabers (175), Hummelauers (196), Knabenbauers (223), Peters' (222), Zapletals (43. 147. 190), Mommerts (245), Hackspills (168) u. a. Bemerkte. Den oben genannten Berichterstellern gebührt für ihre überaus mühevollen, zeitraubenden und entsagungsvollen Arbeit, das ungeheure zum Teil sehr zerstreute Material vollständig und übersichtlich zusammenzustellen, herzlichster Dank.

Bei dieser Gelegenheit sei bemerkt, daß außer dem Theol. Jahresbericht noch eine ganze Reihe von Zeitschriften ähnliche — ausführlichere oder kürzere — bibliographische Übersichten bringen. Dazu kommen jetzt die mit musterhafter Sorgfalt bearbeiteten „Bibliographischen Notizen“ der seit Anfang 1903 erschienenen Biblischen Zeitschrift, und auch der Vorstand der Deutschen Morgenländ. Gesellschaft wird den eingegangenen „Jahresbericht über die orientalischen Studien“ mit dem J. 1904 in einer verkürzten Form wieder erscheinen lassen. Dadurch wird freilich den Bearbeitern des Theol. Jahresberichts ihre Aufgabe erleichtert, andererseits aber sind (worauf S. 5 hingewiesen wird) diejenigen Abonnenten, die sich meist die gleichen Zeitschriften halten, genötigt, diese bibliographischen Übersichten mehrfach bezahlen zu müssen. Dieser Übelstand wird sich nur dadurch beseitigen oder doch vermindern lassen, daß einige Zeitschriften auf die Bibliographie verzichten, wie dies bereits von seiten der Theol. Rundschau und der Zeitschr. f. neuest. Wissenschaft geschehen ist.

W. F.

»Neutestamentliche Bibelstunden« gehalten von D. H. Hoffmann, weil. Pastor zu St. Laurentii, Halle a. S. Mit Vorwort von D. M. Kähler, Prof. der Theol. in Halle. Leipzig, A. Deichert Nachf. — Diese »Bibelstunden« sollen in etwa 20 Lieferungen à M. 1,20 erscheinen und die Apostelgeschichte sowie 13 Briefe des Paulus nebst 1 u. 2 Petri und 1 Joh. behandeln. Die erste Lieferung umfaßt auf 80 Seiten den Galaterbrief. In 10 Bibelstunden wird je ein halbes Kapitel des Briefes — das letzte Kapitel fehlt auffallenderweise — Vers für Vers für gläubige Protestanten praktisch ausgelegt und seelsorgerlich angewendet. Gelehrte Streitfragen sind nicht berührt. Manche Ausführungen lesen sich gut und erbaulich. Die Polemik gegen die katholische Kirche (S. 5. 23 f. 56. 70) beruht auf Verzerrung der katholischen Rechtfertigungslehre und starker Voreingenommenheit. Bitter wird über die ungläubigen Prediger geklagt, „die den Artikel von der Gottheit Jesu Christi umstoßen, eine übernatürliche Offenbarung Gottes und Wunder und den lebendigen Gott selbst leugnen, die Auferstehung Christi von den Toten und seine leibhaftige Erscheinung zum Märchen machen“ (S. 9), über „jene Afterprotestanten, welche ihre Vernunft über die Schrift setzen. Welches Lügenwesen, in das sie geraten! Am Altar bekennen sie die drei Artikel christlichen Glaubens und auf der Kanzel predigen sie dagegen. Was sie auf der Kanzel anzugreifen sich scheuen, das bestreiten sie in einem Vortrag. Die Worte der Schrift gebrauchen sie, ihren eigenen Sinn legen sie ihnen lügenhafterweise unter. Ein großes Lügengewebe“ (S. 72). Vgl. S. 22! „Freuen soll man sich, wenn einmal eine kirchliche Behörde sich ein Herz faßt, denen das Lehramt zu verbieten, die es mißbrauchen, um den Glauben der Gemeinde zu zerstören. Wer das Recht hat, ihnen die Wege zu weisen, und tut's und fragt dabei sonst nach nichts, der handelt im Geist des Apostels“ (S. 10 zu 1, 9). Aber wer hat das Recht dazu nach protestantischem Prinzip?

Val. Weber.

Zu einem für die Geschichte des Kluniazenserordens wichtigen Resultate kommt P. Bruno Albers O. S. B. in einer Handschriften-Untersuchung, die er soeben unter dem Titel »Le plus

ancien Coutumier de Cluny« in der *Revue Benedictine* veröffentlicht. Der Herausgeber der *Consuetudines Farfenses* stellt hier fest, daß der *Codex Barberini XI, 120* der *Vaticana* eine Rezension von *Consuetudines monasticae* enthalte, die in einem Kluniazenser Kloster St. Andreae, vermutlich zu Rosans (Dép. Hautes Alpes) in den Jahren 996—1030 geschrieben worden sind. Somit hätten wir hier die ältesten Kluniazenser-*Consuetudines*, die wir wenigstens bisher kennen. Den Inhalt, Regeln für die Feier der Hauptfeste des Kirchenjahrs, will A. demnächst im »Centralblatt für Bibliothekswesen« veröffentlichen.

R. S.

»Zeremonienbüchlein für Priester und Kandidaten des Priestertums« nach den neuen Rubriken und Dekreten zusammengestellt von Joh. Bapt. Müller S. J. Freiburg, Herder, 1903 (XII, 204 S. 12ⁿ). M. 2. — Vorliegendes Büchlein ist eine überaus dankenswerte, zeitgemäße Erscheinung. Die letzten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts sind besonders reich an Veränderungen und Fortschritten auf liturgischem Gebiete. Da stellte sich immer mehr das dringende Bedürfnis heraus nach einer geordneten kurzen, und doch hinreichend ausführlichen Zusammenstellung der kirchlichen Zeremonien und Funktionen, wie sie der Priester im Laufe des Kirchenjahres auszuüben hat, und zwar auf Grund der neuesten Dekrete der Ritenkongregation. Diesem praktischen Bedürfnis kommt das Zeremonienbüchlein von P. Müller entgegen. Es enthält in übersichtlicher und korrekter Zusammenstellung alles Notwendige über die h. Messe im allgemeinen und die verschiedenen Arten ihrer Feier, über die Nachmittagsandachten, die besonderen Funktionen im Kirchenjahr namentlich in der Karwoche, über die Spendung der Sakramente und Sakramentalien. Ein Anhang bringt noch die Melodien zu den das Kirchenjahr hindurch üblichen priesterlichen Gesangsweisen. — Möge dieses liturgische Handbüchlein eine wohlwollende Aufnahme finden beim Klerus und so zur recht würdigen Feier des Gottesdienstes beitragen.

R.

Zuschrift.

Die Rezension meines Buches »A. Dürer« (Theol. Revue Sp. 369 ff.) führt den Leser irre, deshalb sind einige Bemerkungen wohl gestattet.

1. Die Angabe des Rez. entspricht den Tatsachen nicht, wenn er schreibt: „Von der Reichhaltigkeit dieses litterarischen Nachruhms läßt das uns vorliegende Lebensbild von Weber kaum etwas ahnen.“ Schrieb ich doch S. X: „Kein Dürerforscher liest heutigen Tages die gesamte Dürerlitteratur, könnte sie ja, allein in der deutschen Sprache, eine eigene stattliche Bibliothek bilden.“ Speziell weiß er freilich von Monographien nur anzugeben: „Zuckers neueste Schrift über Dürer (1900) sehe ich nirgends erwähnt.“ Und doch sagte ich S. VIII: „So hat M. Zucker . . . im Abschnitte: »Dürers Stellung zur Reformation« seiner Dürerbiographie (Halle 1900) im ganzen seine Gedanken wiederholt, die er in seiner Schrift »Dürers Stellung zur Reformation« bereits ausgesprochen hatte.“ Übrigens gelten bei einem Künstler die Worte Thausings (Wiener Kunstbriefe S. 11): „Auf der genauen Anschauung der Denkmäler beruht vor allem unser Studium“. Ich habe in Berlin, Dresden, Florenz, Lissabon, Madrid, München, Nürnberg, Wien etc. die Original-Arbeiten Dürers gesehen; ich war auf abgeleitete Quellen nicht angewiesen. „Und mir gefällt ein Buch besser, das nicht von Zitaten wimmelt, zumal diese oft unbesehen herübergenommen, um den Schein der Belesenheit zu erwecken“ (Weber S. X). Jedoch sind alle im Kupferstichkabinete und in der Staatsbibliothek zu München sich befindenden Dürerschriften (in deutscher, englischer und französischer Sprache) durch meine Hand gegangen.

2. Herr Sauer stößt sich daran, daß ich auf Verhältnisse Rücksicht genommen habe, und bemerkt, ich hätte „die Mitgift von Dürers Frau in Rindfleisch umgerechnet“. Wirklich sage ich in einer Anmerkung: „Ein Maurer konnte um das J. 1500 mit seinem Tagelohn von 1 M. 10 Pfg. jetzigen Geldes 8 Kilogramm Rindfleisch kaufen“. Alle andern Rezensenten meines Buches haben an Mitteilungen von Preisen keinen Anstoß genommen, und H. Sauer würde sich das größte Verdienst erwerben, wenn er auch nur für das Jahr 1500 Maße, Gewichte, Geld und Werte im Vergleich zur Gegenwart zusammenstellen würde; denn bis jetzt hat noch niemand gewagt, ein so verdienstliches Buch zu schreiben.

3. Er findet meine Arbeit ungleichmäßig und will gewissermaßen nach dem Zentimeter den Stoff verteilt haben. Daß ich

die beiden Ölgemälde: „Hieronymus“ und den „Segnenden Heiland“ (Brustbild, nicht „Christuskopf“, wie S. schreibt) ausführlicher behandelte, liegt in dem Umstande, daß sie bis jetzt in keiner Dürer-Monographie weder in Wort noch in Bild gegeben waren; ließ ich ja das Lissaboner Bild zum ersten Male photographieren. — Daß ich Dürers Bekenntnis in einem eigenen Teile erörterte, lag in dem gewaltigen Stoffe, den die Gegner aufgehäuft hatten. Wer guten Willens ist, ist zufrieden, wer die Frage nicht durchstudieren will, kann den zweiten Teil ungelesen lassen.

4. Herr S. spricht von „oftmals unmotivierten Seitenhieben auf die Reformatoren“. Wer Dürer und seine Stellung zur Neuierung bespricht, muß Luther und seine Lehre in die Debatte ziehen; es sind aber nur Tatsachen und Zitate aus Luthers Werken angeführt. Wenn im Anschluß an Thausing Zucker, Lange u. a. Dürers kurzen Verkehr mit Melanchthon als Erweis des Luthertums annehmen, so mußte auch dessen religiöse Haltung erörtert werden.

5. Herr Kollega S. wirft mir „Prüderie“ vor, weil ich getadelt habe, daß Dürer auf einem Altarbilde den völlig nackten Jesusknaben dem Papste den Rosenkranz reichen läßt. Wer als Priester bei der heranreifenden Jugend im Beichtstuhle Erfahrungen gesammelt hat, wird nicht dulden, daß ganz nackte Darstellungen im Gotteshause verwendet werden. Ich kann mich jedoch trösten mit den Worten des Prälaten Dr. Bellesheim (Histor.-polit. Blätter 132, 470): „Sehr beachtenswert vom christlichen, und demzufolge auch vom echten und rechten natürlichen Standpunkte sind Webers Bemerkungen über die Darstellung des Nackten, wenigleich sie jedem Vertreter der Modernen ein Dorn im Auge sein müssen (34, 107)“.

6. Thausings Meinungen wurden bekämpft, weil er in seinem zweibändigen Werke alles zusammengetragen hat, was für das Luthertum Dürers vorgebracht wird. Diesen schreiben Zucker, Lange u. a. ab, gewöhnlich ohne ihn zu nennen. Mein Verfahren zeigt zugleich, daß die Angriffe neuerer Protestanten nicht einmal originell sind. Somit zerfällt der S.sche Vorwurf „Kuriösität“ in nichts zusammen.

7. Daß ich die Renaissance in Darstellung des Nackten und der Mythologie finde, ist eine Verdrehung und Entstellung meiner Ansicht.

Doch iam satis est.

Regensburg.

G. Anton Weber.

Erwiderung.

Obige Antwort vermag meine Besprechung des Weberschen Buches über Dürer durchaus nicht zu entkräften, geschweige denn sie als „irreführend“ nachzuweisen. Die 2 Hauptausstellungen, denen ich noch die denkbar mildeste Form gegeben habe, der Hinweis nämlich auf eine völlige Ungleichmäßigkeit in der ganzen Anlage wie in der Einzeldarstellung, sowie auf die mehr an der Oberfläche haftende, rein äußerliche, mechanische Behandlungsweise, müssen nach wie vor in ihrem vollen Umfange aufrecht erhalten bleiben.

Zu 1. Ich habe W. zunächst in Anbetracht des populären Zweckes seines Buches keinen Vorwurf daraus gemacht, daß letzterer „vom litterarischen Nachruhm Dürers kaum etwas ahnen lasse“. Wohl aber muß man verlangen, daß wer ein Werk über einen so vielfach und vielseitig bearbeiteten Künstler schreiben will, die bedeutendere moderne Litteratur berücksichtigt, besonders wenn der ganze Charakter der letztern es dringend erfordert. In diesem Sinne habe ich nicht nur Zucker, sondern auch zugleich Paul Weber noch genannt. Wenn sich W. darauf beruft, Zuckers neueste Monographie über Dürer im Vorwort wenigstens angeführt zu haben, ihre nähere Berücksichtigung aber für unnötig hält, da darin „im ganzen die Gedanken wiederholt werden, die er in seiner Schrift ‚Dürers Stellung zur Reformation‘ bereits ausgesprochen hatte“, so scheint er diese vor 3 Jahren erschienene Schrift gar nicht gelesen zu haben. Nicht nur daß das Beweismaterial der 1886 erschienenen Schrift anders angeordnet und nicht unerheblich ergänzt und verstärkt ist, eine ganze Anzahl Schiefheiten und Unrichtigkeiten, ja wiederholt an W.s Adresse gerichtete Einwände hätten dringend eine Stellungnahme verlangt. Hat W. das unterlassen, so hat er das Buch entweder gar nicht gekannt vor dem Satz der Vorrede, oder aber er hat eine Umgestaltung seines früher schon vorhandenen Textes für zu lästig gefunden. In der wissenschaftlichen Welt ist es sonst überall Sitte, den Gegner auf Grund der neuesten Fassung seiner Ansichten zu bekämpfen. Er beruft sich des weiteren auf seine

Monumentenkenntnis; stolz meint er, „auf abgeleitete Quellen nicht angewiesen zu sein“; ihm „gefällt ein Buch besser“, das nicht von Zitaten wimmelt, „zumal diese oft unbesehen herübergenommen werden, um den Schein der Belesenheit zu erwecken“. Leider widerspricht das Buch diesen brüstenden Worten. Weshalb beschreibt er denn bei seiner Monumentenkenntnis die Randzeichnungen zu Maximilians Gebetbuch nach Janssens „Deutscher Geschichte“? Weshalb zitiert er S. 33 für den Fondaco dei Tedeschi anstatt die Hauptquelle die „Beilage zur Germania“? weshalb S. 204 die Weltgeschichte von Weiß, auch noch nach einer alten Auflage? weshalb Neuseses Töchtererschulbüchlein, das kleine Handbuch von Frantz, oder die „Ikongraphie“ von Detzel? weshalb an verschiedenen Orten die Linzer Quartalschrift oder einfach Zeitungen, ohne daß wichtige Mitteilungen darin enthalten wären? weshalb werden die nebensächlichsten Dinge mit Zitaten belegt, wie S. 8 (über Coburger), S. 131 (Hinweis auf Bertrams Bischöfe von Hildesheim)? weshalb wird ein Krimskrams von kulturhistorischen, gar nicht zur Sache direkt gehörenden Notizen oder archivalischen Auszügen vorgelegt und darüber wichtige kunstgeschichtliche Fragen vernachlässigt, wie z. B. die über das Verhältnis der 3 Passionen zueinander, überhaupt jedes tiefere Eindringen in den Geist der Bilder oder in die erregten Zeitströmungen ruhig einer schablonenhaften Behandlungsweise zum Opfer gebracht? weshalb wird Detzels hausbackenes Urteil über den Schmerzensmann einfach übernommen, wiewohl es eine völlige Verkenntung des durch die Unterschrift doch genügend ausgesprochenen Sinnes der Darstellung bedeutet?

Zu 2. W. gibt in seinem kurzen kunstgeschichtlich sein wollenden Büchlein über Dürer nicht weniger wie zwölfmal Belehrungen über Geldwerte und Lebensmittelpreise, wozu am Schluß noch eine vollauf genügende Tabelle kommt. Die mir zugedachte Aufgabe muß ich höflich ablehnen, da sie schon mehr wie genug behandelt ist. Vielleicht überzeugt auch W. sich davon, wenn er bis zu einer neuen Auflage die Fachlitteratur von de Saulcy, v. Inama-Sternegg Deutsche Wirtschaftsgeschichte, oder die überaus fleißigen und instruktiven *Etudes économiques* von Hanauer durchsieht.

Zu 3. Wenn in einer Dürerbiographie von 116 S. ein einzelnes, durchaus nicht erstklassiges Werk auf 7 Seiten behandelt wird, wogegen Werke ersten Ranges wiederholt nur mit wenig Zeilen bedacht sind, so ist das eine durch nichts, am wenigsten durch den Hinweis auf Zwecke der Popularität gerechtfertigte Ungleichmäßigkeit, die ihre Erklärung nur darin hat, daß es W. zu unbequem war, seine frühere Abhandlung über dieses Bild auf einen der Ziele des neuen Buches entsprechenden Umfang zu reduzieren. Daß das Bild bis jetzt „weder in Wort noch in Bild“ behandelt wurde, ist unrichtig. Beides geschah in der Leipziger „Illustr. Zeitung“ und die 1902 erschienene Neuauflage von Springers „Kunstgeschichte“ bringt eine ganz ausgezeichnete Wiedergabe in Dreifarbendruck (Bd. IV Taf. IV).

Zu 4. Wie im I. Teil seines Buches W. un motivierte kulturhistorische Exkurse gibt, so breitet er im II. das ganze verfügbare Arsenal an polemischen Waffen gegen Luther und seine Bewegung aus, wohl im Glauben: wenn nur erst der Protestantismus gründlich totgeschlagen ist, dann hört von selbst sein Anspruch auf Dürer auf. Daß durch solches unnötige Beiwerk die Beweisführung nicht bloß gestört, sondern geradezu abgeschwächt wird, scheint er gar nicht zu empfinden.

Zu 5. Wenn das nackte Jesuskind auf dem Schoße der Mutter zum Ausgangspunkt einer zweimaligen Philippika gegen die verkommene Renaissance und ihren Nuditätenkult genommen wird, so beweist das nicht bloß für gänzliche Unkenntnis auf dem Gebiet der der Renaissance vorausgegangenen Kunst bis hinauf in die altchristliche Zeit, sondern auch für eine Hypertrophie des sittlichen Empfindens. Nackt ist das Jesuskind auf dem Schoße der Mutter schon in den Katakomben dargestellt worden (vgl. z. B. Wilpert, die Gemälde der Katakomben Roms, Taf. 22 u. 81), nackt im 14. Jahrh. z. B. im Kreuzgang des Domes von Brixen, in einer Madonnendarstellung derselben Zeit in Berlin, nackt auf dem Pacheraltar in St. Wolfgang, nackt von Lochner auf dem Kölner Dombild und bei der Madonna im Rosenhag, nackt von van Eyck, Memling, und selbst von dem streng puritanischen Fra Bartolommeo (Madonna im Dom zu Lucca z. B.) usw. Das Mittelalter hat aber auch Nuditäten von wirklich obszönem, im höchsten Grade uns heut indezent erscheinenden Inhalt gekannt. Das Verderbnis fängt also schon sehr früh an. Bedauerlich ist, daß durch Übertreibungen wie

die W.s jeder ernste Kampf gegen wirkliche Ungehörigkeiten von vornherein wirkungslos wird.

Zu 6. Ich muß bei meinem Tadel gegen W.s unsystematische Behandlung der Frage nach Dürers Bekenntnis bleiben. Nirgends erhalten wir ein Bild von den Phasen, in denen die Kontroverse verlaufen ist, infolgedessen und namentlich auch infolge der Vernachlässigung der neuesten diesbezüglichen Literatur weder ein objektives noch überhaupt ein klares Bild vom derzeitigen Stand der Frage. Das Abhängigkeitsverhältnis der neuern Forscher von Thausing konnte auf andern Wege viel deutlicher gekennzeichnet werden. Übrigens ist es durchaus nicht richtig, daß Zucker seinen Vorgänger und seine Quelle nicht nennt. In „Dürers Stellung zur Reformation“ präzisiert er deutlich genug (S. 7) sein Verhältnis zu Thausing; von einem Nachschreiben kann gar nicht die Rede sein, erst recht nicht in der jüngsten Dürerbiographie.

Zu 7. Man urteile, ob ich W.s Ansicht verdreht und entstellt habe, wenn ich ihn die „Renaissance in der Darstellung des Nackten und der Mythologie finden“ lasse. S. 107 schreibt er: „Sein häufiger Gebrauch des Nackten ist eine allzu große Nachgiebigkeit gegen humanistische Geschmacksverirrung“ und: im vollen Gegensatz zum Mittelalter „pflegte die Renaissance die Darstellung des Nackten als solchen“. S. 108: „Doch ist es dem Künstler wenig ernst mit der Aufnahme der Renaissance“. Als Beispiel werden für letztere Behauptung seine mythologischen Darstellungen angeführt, die „ihm weniger gelangen, weil sein Herz nicht warm wurde bei der Antike“.

Freiburg i. Br.

J. Sauer.

Bücher- und Zeitschriftenschau.*)

Biblische Theologie.

- Hirsch, I., Meine Glossen zum 2. Vortrage des Prof. Delitzsch über Babel u. Bibel. Witzniz a/Cz. (Czernowitz, Pardini), 1903 (46 S. gr. 8°). M. 1.
- Zimmern, H., Keilinschriften u. Bibel nach ihrem religionsgeschichtl. Zusammenhang. Berlin, Reuther & Reichard, 1903 (54 S. mit 9 Abbildgn. gr. 8°). M. 1.
- Kugler, F. X., Babylon u. Christentum. 1. Heft. Delitzschs Angriffe auf das A. Test. Freiburg, Herder, 1903 (IV, 68 S. gr. 8°). M. 1.
- Nikel, J., Zur Verständigung über „Bibel u. Babel“. Breslau, Goerlich, 1903 (104 S. 8°). M. 1.
- Hrozný, F., Sumerisch-babylonische Mythen von dem Gotte Ninrag (Ninib). [Mitglg. d. vorderas. Ges. VIII, 5]. Berlin, Peiser, 1903 (VII, 128 S. 13 Taf. gr. 8°). M. 8.
- Halévy, J., Le code d'Hammourabi et la législation hébraïque (*fin*) (Rev. Sémi. 1903 oct., p. 323/4).
- Ungnad, A., Zur Syntax der Gesetze Hammurabis (Z. f. Assyriol. 1903, 4, S. 353—378).
- Daicher, S., Talmudische u. midrachische Parallelen zum babylonischen Welterschöpfungsepos (Ebd. S. 394—399).
- , Altbabylonische Rechtsurkunden aus der Zeit der Hammurabi-Dynastie. [Leipziger semit. Stud. I, 2]. Leipzig, Hinrichs, 1903 (IV, 100 S. gr. 8°). M. 3,20.
- Dyneley Prince, M. J., Le bouc émissaire chez les Babyloniens (Journ. asiat. 1903 juil.-août, p. 133—156).
- Bezold, C., Ninive u. Babylon. 2. Aufl. [Monograph. z. Weltgesch. XVIII]. Bielefeld, Velhagen u. Klasing (149 S. m. 107 Abbildgn. gr. 8°). Kart. M. 4.
- Thureau-Dangin, F., Recueil de tablettes chaldéennes. Paris, Leroux, 1903 (XVI, 159 p. 8°).
- Schneider, Th., Was ist's m. der Sintflut? Die Versuche ihrer Deutg. als Geschichte, Sage u. Mythos. Wiesbaden, Stadt, 1903 (26 S. gr. 8°). M. 0,75.
- Oppert, J., Jahveh? (Z. f. Assyriol. 1903, 4, S. 291—304).
- Halévy, J., Mušur, Mušri et Meluhha (Rev. Sémi. 1903 oct., p. 301—322).
- Schwab, M., Recherches sur les comparaisons de l'hébreu avec l'arabe chez les exégètes du nord de la France (Rev. d. Et. Juiv. 1903 juill.-sept., p. 47—61).

*) Für die Bücher- und Zeitschriftenschau wirken die Herren Domvikar Brüning-Münster, Prof. Clementi-Rom, Abbé Dr. Morel-Paris, Kaplan Dr. Vrede-Berlin mit.

- Steinschneider, M., Die kanonischen Zahlen 70—73 (Z. d. dtsch. Morgenl. Ges. 1903, 3, S. 474—507).
- Teloni, B., Letteratura assira. Milano, Hoepli, 1903 (XV, 226 p. e 3 tav. 16°). L. 3.
- Cowley, A., Hebrew and aramaic papyri (Jew. Quart. Rev. 1903 oct., p. 1—8).
- Scheftelowitz, J., Arisches im A. Test. II. Tl. [Aus: „Monatschr. f. Gesch. u. Wiss. d. J. dent.“]. Berlin, Calvary, 1903 (V, 64 S. gr. 8°). M. 2.
- Schack-Schackenburg, H., Das Buch v. den zwei Wegen des seligen Toten (Zweiwegebuch). Texte aus der Pyramidenzeit. 1. Tl. Text nebst Einleitg. Leipzig, Hinrichs, 1903 (15 S. m. Fig. u. S. 17—52 in Autogr. m. 12 Taf. in qu. gr. Fol. u. Fol.). M. 48.
- Hunzinger, A., Die unvergängliche Bedeutung der Bibel (Allg. Ev.-Luth. K. Z. 1903, 39—43, Sp. 914—917; 938—940; 962—963; 986—988; 1010—1012).
- Rattray, A., Divine Hygiene: Sanitary Science and Sanitarians of Sacred Scriptures and Mosaic Code. 2 vols. London, Nisbet, 1903 (1428 p. 8°). 32 s.
- Einführung in die h. Schrift. Ein Abriss der bibl. Geographie, Archäologie, Einleitg. in das A. u. N. Test. samt Hermeneutik. 5. Aufl. Regensburg, Manz, 1904 (XII, 538 S. gr. 8°). M. 4,20.
- Hora, E., Die hebräische Bauweise im A. Test. Karlsbad (Haus Emilienhof), Selbstverlag, 1903 (74 S. gr. 8°). M. 2,70.
- Bohn, Frdr., Der Sabbat im A. Test. u. im altjüd. religiösen Aberglauben. Gütersloh, Bertelsmann, 1903 (VII, 97 S. gr. 8°). M. 1,80.
- Trabaud, H., Les origines de la loi mosaïque (Rev. de Th. et Philos. 1903, 4, p. 281—307).
- Kley, J., Die Pentateuchfrage. Ihre Geschichte u. ihre Systeme. Münster, Alphonse-Buchh., 1903 (XI, 239 S. gr. 8°). M. 4,50.
- Lee, J. F., Greater Exodus: Important Pentateuchal Criticism based on Archaeology of Mexico and Peru. London, Stock, 1903 (144 p. 8°). 2 s. 6 d.
- Kellermann, O., L'Apostasie. Etude historique de la chute de l'Eglise selon les prophéties. Nîmes, impr. coop. la Laborieuse, 1903 (151 p. 8°). Fr. 2.
- Lewis, H., By the River Chebar: Some Applications of Ezekiel's Visions. London, Hodder, 1903 (194 p. 8°). 3 s. 6 d.
- Cigoi, A., Das Leben Jesu. 1. Bd. Wahrheit der Evangelien. Palästina, das Heimatland Jesu. Kindheitsgeschichte Jesu. Klagenfurt, St. Josef-Verein, 1903 (VIII, 216 S. 4°). M. 1,50.

Historische Theologie.

- Preuschen, E., Origenes' Werke. 4. Bd. Der Johanneskommentar. [Die griech. christl. Schriftsteller d. ersten 3 Jahrh. X]. Leipzig, Hinrichs, 1903 (CVIII, 668 S. gr. 8°). M. 24,50.
- Stückelberg, E. A., Die Namen der aganensischen Märtyrer (Anz. f. schweiz. Gesch. 1903, p. 131—135).
- , Die Märtyrer von Nyon (Ebd. p. 169—170).
- , Zur ältern Basler Bistumsgeschichte (Ebd. p. 170—174).
- Bauer, W., Der Apostolos der Syrer in der Zeit von der Mitte des 4. Jahrh. bis zur Spaltung der syrischen Kirche. Giessen, Ricker, 1903 (IV, 80 S. gr. 8°). M. 1,80.
- Padelford, F. M., Essays on the study and use of poetry by Plutarch and Basil the great. New York, Holt, 1902. 8°.
- Schiwietz, St., Die Achtlasterlehre des Evagrius Pontikus u. die griech. Philosophie (Kath. 1903 Okt., S. 311—322).
- Kauffmann, Fr., Zur Frage nach den Quellen des „Opus imperfectum“ (Z. f. dtsch. Phil. 1903, 4, S. 483—491).
- Engelbrecht, A., Studien üb. den Lukaskommentar des Ambrosius. Mit e. Anh. üb. e. bisher verschollene Handschrift des Philastrius. [Aus: Sitzungsber. d. k. Akad. d. Wiss.“]. Wien, Gerold in Komm., 1903 (56 S. gr. 8°). M. 1.
- Levison, W., Bischof Germanus v. Auxerre u. die Quellen zu s. Geschichte (N. Archiv 1903, 1, S. 97—175).
- Scheel, O., Bemerkungen zur Bewertung des Enchiridions Augustins (Z. f. Kirchengesch. 1903, 3, S. 401—416).
- Quentin, H., Le martyrologe hiéronymien et les fêtes de S. Benoît (Rev. Bénéd. 1903, 4, p. 351—374).
- Diekamp, Fr., Zu Theodoros Lektor (Hist. Jahrb. 1903, 3, S. 553—558).
- Grisar, H., Nochmals das Palästinaitinerar des Anonymus Placentius (Z. f. kath. Th. 1903, 4, S. 776—780).
- Piacenza, P., Iterum de Itinerario Antonini Placentini (Ephem. Liturg. 1903 Oct., p. 598—604).
- Bonet-Maury, G., Saint Colomban et la fondation des mona-

- stères irlandais en Brie au VII. siècle (Rev. hist. 1903 nov.-déc., 2, p. 277—299).
- Levison, W., Eine neue *vita Willibrordi* (N. Archiv 1903, 1, S. 255—261).
- Ohr, W., La leggendaria elezione di Carlomagno a imperatore. Roma, Loescher, 1903 (15 p. 8°).
- Oppermann, O., Die älteren Urkunden des Klosters Brauweiler (Westdtsch. Z. f. Gesch. u. Kunst 1903, 2, S. 184—236).
- Holder-Egger, O., Über die verloren gegangene größere Chronik Sikards von Cremona I (N. Archiv 1903, 1, S. 179—245).
- Dietterle, J., Die *Summae confessorum* von ihren Anfängen bis zu Silvester Prierias (Z. f. Kirchengesch. 1903, 3, S. 353—374).
- Grabmann, M., Die Lehre des h. Thomas v. Aquin v. der Kirche als Gotteswerk. Ihre Stellg. im thomist. System u. in der Geschichte der mittelalterl. Theologie. Regensburg, Manz, 1903 (XII, 315 S. gr. 8°). M. 4.
- Kirsch, J. P., Die päpstl. Annaten in Deutschland während des 14. Jahrh. 1. Bd. Von Johann XXII bis Innocenz VI. [Quellen u. Forschgn. aus d. Gebiet der Gesch. IX]. Paderborn, Schöningh, 1903 (LVI, 344 S. Lex. 8°). M. 13.
- , Comptes d'un collecteur pontifical du diocèse de Lausanne sous le pape Jean XXII (Festschrift der hist. Vereine. Freiburg i. Schw. 1903, p. 174—201).
- Felder, H., Eine Legenden-Handschrift v. J. 1337 (Ebd. p. 166—174).
- Schmitz, W., Das Rosenkranzgebet im 15. u. im Anfange des 16. Jahrh. Freiburg, Herder, 1903 (VI, 113 S. 8°). M. 2.
- Haller, J., Die Protokolle des Konzils v. 1436 [Conc. Basiliense. Stud. u. Quellen zur Gesch. des Konzils v. Basel. Bd. IV]. Basel, Helbing, 1903 (XII, 421 S. Lex. 8°). M. 14,40.
- Van den Gheyn, J., Une lettre de Grégoire III, patriarche de Constantinople, à Philippe le Bon, duc de Bourgogne. Anvers, De Backer, 1903 (26 p. 8°).
- P. Chrysostome, François Titelmans de Hasselt O. Cap., prof. de philosophie à l'Univ. de Louvain (1498—1537). Roulers, De Meester, 1903 (77 p. 8°). Fr. 2.
- Bernoulli, A., Aeneas Silvius' Fortsetzung des *Liber Augustalis* (N. Archiv 1903, 1, S. 262—265).
- l'mbart de la Tour, P., Les origines de la Réforme II: L'Eglise aux débuts du XVI^e siècle (Correspondant 1903 août 10, p. 512—550).
- Denifle, H., Luther u. Luthertum, in der ersten Entwicklung quellenmäßig dargestellt. 1. Bd. Mainz, Kirchheim, 1904 (XXXI, 860 S. m. 2 Bildnissen gr. 8°). M. 10.
- Luthers, Dr. Mart., sämtliche Schriften, hrsg. v. J. G. Walch. Neue Ausg. 21. Bd. 1. Tl.: Briefe vom J. 1507 bis 1532 inkl. St. Louis Mo. Zwickau, Schriften-Ver. in Komm., 1903 (XL S. u. 1791 Sp. 4°). M. 14,50.
- Luther's Tischreden in der Mathesischen Sammlung. Aus c. Hs der Leipziger Stadtbibliothek hrsg. v. E. Kroker. Leipzig, Teubner, 1903 (XXII, 472 S. gr. 8°). M. 12.
- Thimme, K., Luthers Stellung zur h. Schrift. Gütersloh, Bertelsmann, 1903 (104 S. gr. 8°). M. 1,80.
- Stange, C., Die ältesten ethischen Disputationen Luthers, hrsg. [Quellenschr. zur Gesch. d. Protestantismus 1]. Leipzig, Deichert, 1904 (XV, 74 S. gr. 8°). M. 1,60.
- Feret, P., La Faculté de théologie de Paris et ses docteurs les plus célèbres. T. 3: XVII^e siècle. Paris, Picard, 1904 (VI, 520 p. 8°).
- Schröder, F., Zur brandenburgischen Kirchenpolitik am Niederrhein I (Hist. Jahrb. 1903, 3, S. 494—516).
- Högl, M., Die Bekehrung der Oberpfalz durch Kurfürst Maximilian I. II. Bd. I. u. II. Rezeß (i. J. 1629 u. 1630). Regensburg, Manz in Komm., 1903 (IV, 220 S. gr. 8°). M. 4.
- Batterel, L., Mémoires domestiques pour servir à l'histoire de l'Oratoire. Les Pères de l'Oratoire recommandables par la piété ou par les lettres qui ont vécu sous le P. Senault, 4^e supérieur général. Publié par A. M. P. Ingold et E. Bonnardet. Paris, Picard, 1904 (VII, 534 p. 8°).
- Hutton, W. H., English Church from Accession of Charles I to Death of Anne, 1625—1714. London, Macmillan, 1903 (378 p. 8°). 7 s. 6 d.
- Batiffol, L., Une réforme de Bénédictins sous Louis XIII (Rev. de Paris 1903 sept. 1, p. 57—89).
- Vaudomme, A., Les reliques de s. Vincent de Paul. Le Coeur (Pet. Ann. de s. Vincent de Paul 1903 avril, p. 239—249; sept., p. 274—284).
- Calvet, J., Un confesseur de s. Vincent de Paul (André Duval) (Ebd. mai, p. 135—146; juin, p. 166—176).
- Giraud, V., Pascal et nos contemporains (La Quinzaine 1903 juin 16, p. 486—500).
- Jovy, E., Un opuscule attribuable à Pascal. Les »Réflexions sur les vérités de la religion chrétienne«. Vitry-le-François, Tavernier, 1903 (54 p. 8°).
- Terlinden, Ch., Les préparatifs de l'expédition au secours de Candie au printemps 1669 (Rev. d'hist. eccl. 1903, 4, p. 679—698).
- Gelin, H., Cent cadavres des huguenots sur la claie et à la voirie sous Louis-le-Grand. — Documents (Bull. d. l'hist. d. Protest. Franç. 1903 sept.-oct., p. 385—455).
- ter Haar, J., Le décret d'Innocent XI concernant le Probabilisme. Son histoire (Nouv. Rev. théol. 1903, 5, p. 479—496).
- Léon, M., G. Pélissier, Lettres de Nicaise au card. Noris (1686—1701) (Le bibliogr. moderne 1903 mai-juin, p. 177—214).
- Blößner, G., Die Äbte des oberpfälz. Prämonstratenserklosters Speinshart nach der Kirchenspaltung bis zur Säkularisation (1691—1803). Mit 3 Abbildgn. u. 8 Beilagen. Regensburg, Manz, 1904 (VII, 92 S. gr. 8°). M. 2.
- Bonjour Fabri, G., Las misiones agustinianas en China a principios del siglo XVIII (Ciudad de Dios 1903 t. 60, p. 667—679; t. 61, p. 22—29).
- Hubert, E., Le protestantisme à Tournai pendant le XVIII^e siècle. Bruxelles, Lebègue, 1903 (280 p. 4°).
- Troeltsch, E., Religionswissenschaft u. Theologie des 18. Jahrh. (Preuß. Jahrb. 114, 1, 1903, S. 30—56).
- Erskine, J. R., The position of the catholics of Scotland in 1715 (Dublin Rev. 1903 Oct., p. 331—340).
- Keller, L., Die Sozietät der Maurer und die älteren Sozietäten (Monatsh. d. Comenius-Gesellsch. 1903, 8-10, S. 195—217).
- Kirsch, P. A., Ein päpstl. Lebensprojekt für Parma u. Piacenza unter Benedikt XIV (Hist. Jahrb. 1903, 3, S. 517—552).
- Trésant, J., Le débat sur la constitution civile du clergé à la Constituante (Rev. du Clergé franç. 1903 sept. 1, p. 42—62; oct. 1, p. 243—262).
- Beurlier, E., L'épiscopat de Talleyrand (Ebd. juin 15, p. 113—134).
- Courson, (Ctesse R. de), Un groupe de victimes de la Terreur. Les Carmélites de Compiègne (La Quinzaine 1903 juill. 16, p. 159—185).
- Pisani, P., L'Eglise de Paris pendant la Révolution (Correspondant 1903 juillet 25, p. 253—294).
- Bruguerette, J., Les Créations religieuses de la Révolution. Paris, Bloud, 1904 (64 p. 16°). Fr. 0,60.
- Nicol, P., La Justice révolutionnaire et le clergé dans le Morbihan. Abel Lévenas. Vannes, impr. Lafolye, 1903 (42 p. 8°).
- Kempff, F. J., Aus den letzten Tagen des St. Jakobsberger Klosters in Mainz (Kath. 1903 Okt., S. 333—342).
- Sévistre, E., L'Histoire, le Texte et la Destinée du Concordat de 1801. Angers, Siraudeau, 1903 (II, 261 p. 8°). Fr. 2,50.
- Gautier, P., Chateaubriand et Madame de Staël (Rev. des deux mondes 1903 oct. 1, p. 633—677).
- Ratisbonne (1802—1884), d'après sa correspondance et les documents contemporains. 2 vol. Paris, Poussielgue, 1903 (XVI, 624; 748 p. 8°).
- Kochs, E., Übertritte aus der röm.-kath. zur evang. Kirche in Deutschland während des 19. Jahrh. Leipzig, C. Brauh, 1903 (V, 342 S. gr. 8°). Geb. M. 3.
- Giraud, V., Le problème religieux et la littérature française du XIX^e siècle (Rev. de Fribourg 1903, p. 398—414).
- Rinieri, I., Corrispondenza inedita dei cardinali Consalvi e Pacca nel tempo del congresso di Vienna (1814—1815) ricavata dall'archivio segreto vaticano, corredata di sommari e note, preceduta da uno studio storico sugli stati d'Europa nel tempo dell'impero napoleonico e sul nuovo assetto europeo e da un diario inedito del mse. Di San Marzano. Torino, Unione tip. editr. 1903 (LXXXII, 774 p. 8°). L. 12.

Systematische Theologie.

- Gutherlet, C., Lehrbuch der Apologetik. 1. Bd. Von der Religion überhaupt. 3. verm. u. verb. Aufl. Münster, Theissing, 1903 (X, 336 S. gr. 8°). M. 3,60.
- Schanz, P., Apologie des Christentums. 1. Tl. Gott u. die Natur. 3. verm. u. verb. Aufl. Freiburg, Herder, 1903 (VIII, 792 S. gr. 8°). M. 8.
- Créteur, S., Cause première et cause seconde dans leurs relations avec l'essence et l'existence (Rev. augustinienne 1903 juillet 15, p. 25—35).
- , Les causes de l'acte libre (Ebd. sept. 15, p. 251—266).

- Catoire, A., L'avenir du mouvement catholique Kantien (Ebd. juin 15, p. 505—530).
- Romundt, H., Kirchen u. Kirche nach Kants philosoph. Religionslehre. Gotha, Thienemann, 1903 (IX, 199 S. gr. 8°). M. 4.
- Ruyssen, T., Quid de natura et origine mali senserit Kantius (thèse). Nîmes, impr. la Laborieuse, 1903 (VIII, 95 p. 8°).
- Lancelin, C., Histoire mythique de Satan. De la légende au dogme. Origines de l'idée démoniaque; Ses transformations à travers les âges, d'après les textes et la tradition; Son état actuel; Son avenir. Paris, Daragon, 1903 (230 p. 8°). Fr. 7,50.
- Meuriot, H., Des hallucinations des obsédés. Pseudo-hallucinations. Paris, Asselin et Houzeau, 1903 (55 p. 8°).
- Souben, J., Nouvelle Théologie dogmatique. II. les Personnes divines. Paris, Beauchesne, 1903 (131 p. 8°).
- Blachère, F., La Trinité dans les créatures. I. Le vestige (Rev. augustinienne 1903 août 15, p. 114—123). II. L'image (Ebd. sept. 15, p. 219—233).
- Merklen, P. P., Le rôle de la confiance dans la foi (Ebd. mai 15, p. 392—401).
- Goode, W., Divine Rule of Faith and Practice: Defence of Catholic Doctrine that Holy Scripture has been since the Times of the Apostles the sole Divine Rule of Faith and Practice to the Church. Ed. by his Daughter, A. E. Metcalfe. London, Nisbet, 1903 (384 p. 8°). 4 s.
- Herzog, J., Der Begriff der Bekehrung im Lichte der h. Schrift, der Kirchengeschichte u. der Forderungen des heutigen Lebens. Gießen, Ricker, 1903 (VIII, 120 S. gr. 8°). M. 2.
- Theyskens, E., Les Encycliques de Léon XIII sur la T. S. V. Marie étudiées dans leur ensemble et dans leur doctrine (Nouv. Rev. théol. 1903, 5, p. 508—522).
- Herzog, E., Rückblick auf die Verhandlungen üb. die römische Ohrenbeichte. Erwiderung auf die Schrift v. Dr. P. A. Kirsch: „Alt-katholische Angriffe gegen das römisch-kathol. Bußinstitut“. Bern, Wyß, 1903 (IX, 45 S. gr. 8°). M. 0,80.
- Sporer, P., Theologia moralis, decalogalis et sacramentalis. Novis curis ed. I. Bierbaum. Ed. II. Tom. II. Paderborn, Bonifacius-Druck., 1903 (VI, 926 S. gr. 8°). M. 7,80.
- Koch, A., Zur kasuistischen Behandlung des Fastengebotes (Theol. Quartalschr. 1904, 1, S. 60—90).

Praktische Theologie.

- Achelis, E. Chr., Praktische Theologie. 4. u. 5. Aufl. Tübingen, Mohr, 1903 (XVI, 327 S. gr. 8°). M. 6.
- Groß, C., Lehrbuch des kath. Kirchenrechts m. besond. Berücksicht. der particulären Gestaltung desselben in Österreich. 4. Aufl. Wien, Manz, 1903 (XIV, 434 S. gr. 8°). M. 12.
- Russo, F., La curia romana nella sua organizzazione e nel suo funzionamento secondo il diritto canonico vigente. Palermo, nuova stamp. Militare, 1903 (XI, 220 p. 16°). L. 3.
- Boudinhon, A., Le Conclave. Précis historique et canonique (Rev. du Clergé franç. 1903 août, p. 450—477).
- Schmidt-Phiseldeck, C. v., Das evang. Kirchenrecht des Herzogs Braunschweig. 2. Aufl. Wolfenbüttel, Zwißler, 1903 (XII, 376 S. gr. 8°). M. 8.
- Le x, P., Das kirchl. Begräbnisrecht histor.-kanonistisch dargestellt. Regensburg, Manz, 1904 (XII, 408 S. gr. 8°). M. 4.
- Fahrner, I., Geschichte der Ehescheidung im kanon. Recht. 1. Tl.: Geschichte des Unauflöslichkeitsprinzips u. der vollkommenen Scheidg. Freiburg, Herder, 1903 (XII, 340 S. gr. 8°). M. 5.
- Bompard, R., La conclusion et l'abrogation des concordats (Rev. polit. et parl. 1903, p. 30—56. 553—580).
- Dupuy, C., Le Concordat et la Séparation des Eglises et de l'Etat. Paris, la Nouvelle Revue, 1903 (20 p. 8°).
- Dudon, P., La séparation de l'Eglise et de l'Etat au point de vue protestant (Etudes t. 97 n. 19, p. 5—21.)
- De Rosa-Rullo, G., La caccia a Cristo: considerazioni, apprezzamenti e dissertazioni in difesa degli ordini e delle corporazioni religiose. Napoli, Petrone, 1903 (VII, 252 p. 4°).
- Schian, M., Die evang. Kirchen u. der Staat. Görlitz, Dülfer, 1904 (38 S. gr. 8°). M. 0,80.
- Seltmann, C., Zur Wiedervereinigung der getrennten Christen, zunächst in deutschen Landen. Breslau, Aderholz, 1903 (X, 391 S. gr. 8°). M. 4.
- Lampert, U., L'Etat et l'Eglise en Suisse [Extrait de la Rev. cath. des Inst. et du Droit]. Lyon 1903 (26 p. 8°).
- Troxler, J., Die „katholisch“-theol. Fakultät an der Hochschule

- Bern u. ihre Vorgeschichte. Basel, Aktiendruckerei, 1903 (II, 93 S. 8°).
- Schürmann, W., Zum Verständnis der holländischen Theologie u. Kirche (Dtsch. Ev. Bl. 1903, 9 u. 10, S. 613—623. 653—685).
- Crosnier, A., Les Maronites. Souvenirs d'un voyage au Liban (Rev. des Facultés cath. de l'Ouest 1903 juin, p. 692—718; août, p. 725—735).
- Nilles, N., Aus Iberien oder Georgien (Z. f. kath. Th. 1903, 4, S. 652—683).
- Sforza, C., Il cattolicesimo in oriente (Nuova Antol. 1903 ott. 1, p. 425—434).
- Many, S., Praelectiones de locis sacris nimirum de ecclesiis, oratoriis, altaribus, coemeteriis et sepulchris. Paris, Letouzey et Ané, 1904 (VIII, 400 p. 8°). Fr. 6.
- Morin, G., Un système inédit de lectures liturgiques en usage au VII^e/VIII^e siècle dans une église inconnue de la haute Italie (Rev. Bénéd. 1903, 4, p. 375—388).
- Wagner, P., Das Dreikönigsspiel zu Freiburg i. Schweiz (Festschrift der hist. Vereine 1903, p. 133—158).
- Ducrest, Fr., Les processions au temps passé dans le canton de Fribourg (Ebd. p. 273—316).
- Pillet, A., De l'autorité de l'Eglise en matière hagiographique (Rev. des Sc. Eccl. 1903 sept., p. 234—252).
- Tournier, F., S. Valerius Ursolensis (dissertation hagiographique). Paris, Picard, 1903 (75 p. 8°).
- Herbert, J. A., A new manuscript of Adgar's Mary-Legends (Romania 1903 juil., p. 394—421).
- De Meester, P., Officio dell' Inno acatisto in onore della Santissima Madre di Dio e sempre Vergine Maria (In greco e italiano). Roma, Coll. Greco, via del Babuino, 1903 (XVI, 80 p. 16°). L. 1,50.
- Baumstark, A., Der älteste Text der griechischen Jakobusliturgie (Oriens christ. 1903, 1, S. 214—219).
- Pétridès, S., Office inédit de s. Clément, hymnographe (Byzant. Z. 1903, 3/4, S. 571—581).
- Funk, Die Anfänge von missa = Messe (Theol. Quartalschr. 1904, 1, S. 50—59).
- Krasuski, Fl., Über den Ambitus der Gregorianischen Messgesänge. Diss. Freiburg i. Schw. 1903 (132 p. 8°).
- Sauter, B., Der liturgische Choral. Hrsg. v. seinen Mönchen. Freiburg, Herder, 1903 (VII, 86 S. gr. 8°). M. 1.
- Laing, J., Art and Religion (Int. Journ. of Eth. 1903 Oct., p. 55—66).
- Johnson, F., Have we a likeness of Christ? Chicago, Univ. Press, 1903 (22 p. 4°).
- Diez, E. u. J. Quitt, Ursprung u. Sieg der altbyzant. Kunst. Mit Einleitung v. J. Strykowski. Wien, Gerold, 1903 (XXVIII, 126 S. m. 4 Taf. u. 13 Abbild. 4°). M. 13.
- Schnürer, G., Die Kümmeris- u. Volto santo-Bilder in der Schweiz (Festschrift der hist. Vereine, Freiburg i. Schw. 1903, p. 201—273).
- Zemp, J., Die Kunst der Stadt Freiburg im Mittelalter (Ebd. p. 316—370).
- Schlösser, Jul., Zur Kenntnis der künstlerischen Überlieferung im späten Mittelalter. Defensorium inviolatae virginitatis b. Mariae V. Vademecum e. fahrenden Malergesellen. Giustos Augustinuskapelle u. das Lehrgedicht des Bartolommeo de' Bartoli v. Bologna. [Jahrb. d. kunsth. Sammlgn. d. allerh. Kaiserhauses XXIII, 5]. Wien, Tempsky, 1903 (S. 279—338 m. 14 Taf. u. 19 Illustr. Fol.). M. 24.
- Beissel, St., Die westfäl. Plastik des 13. Jahrh. (Schluß) (St. a. M.-Laach 1903, 9, S. 446—458).
- Bannister, H. M., Some recently discovered Fragments of Irish Sacramentaries (Journ. of Theol. Stud. 1903 Oct., p. 49—75).
- Fischer, J., Über den Bilderschmuck der Sakramentarien und Missalien (Straßb. Diözesanbl. 1903, 9, S. 334—343).
- Thomae, W., Der ehemalige Hochaltar in der Karmelitenkirche zu Hirschhorn a. N. Ein Beitrag zur Kunst- u. Kulturgesch. des XVIII. Jahrh. Mit 16 Lichtdr.-Taf. u. 8 Autotyp. im Text, nach fotogr. Orig.-Aufnahmen v. E. Gottmann. Heidelberg, Koester in Komm., 1903 (22 S. gr. 8°). Kart. M. 10.
- Vacandard, E., Une visite à Sainte Marie-Majeure. Notes d'archéologie et d'histoire (Rev. du Clergé franç. 1903 août 1, p. 478—499).
- Lorenz, O., Die Stadtkirche zu Weissenfels. Weissenfels, Lehmsiedt, 1903 (IV, 75 S. m. Abbild. gr. 8°). M. 2.

Verlag von **Friedrich Pustet** in Regensburg, zu beziehen durch alle Buchhandlungen:

A. M. v. Liguori, **Die Herrlichkeiten Mariens.** Neu aus dem Italienischen übersetzt und herausgegeben von P. J. A. Krebs, C. Ss. R. Mit Erlaubnis der Ordensobern und bischöfl. Approbation. 2 Teile in 1 Band. 614 S. kl. 8°. M. 2,70. In Leinwandband M. 3,60.

Arndt, P. A., S. J., **Das Neue Testament unseres Herrn Jesus Christus.** Übersetzt und erklärt. Mit Approbation des Heiligen Apostol. Stuhles. 764 S. kl. 8°. M. 1,60. In Leinwandbd. M. 2,40.

Hauschatz-Bibliothek. (Extraabdruck von auserwählten Erzählungen aus der Zeitschrift: „Deutscher Hausschatz in Wort und Bild.“) Jedes Bändchen umfaßt ca. 26 Druckbogen à 16 S. in Oktavformat und kostet brosch. M. 1,50, in feinem Leinwandbd. M. 2,—.

Seither sind erschienen:

1. Bändchen: **Marcia de Laubly.** Novelle von M. Maryan.
 2. „ **Der Schutzgeist des Kaisers von Birma.** Reiseerzählung von U. Mioni.
 3. Bändchen: **Stolze Seelen. — Die böse Sieben.** Roman von Elise Orzesko.
 4. „ **Fährmannskinder. — Tauernhöhe.** Roman v. A. Schott.
- Höhler, Dr. M., **Kreuz und Schwert.** Historische Erzählung aus den Jahren 1164—1170. 2., verb. Auflage. 544 S. 8°. M. 3,—. In feinem Leinwandband M. 4,—.
- Kunz, Chr., **Die liturgischen Verrichtungen des Celebranten.** (Handbuch der priesterlichen Liturgie nach dem römischen Ritus. 4. Buch.) Mit oberhirtl. Genehmigung. XII und 370 S. 8°. M. 2,70. In Halbhagrinband M. 3,50.

Unter dem Gesamttitel: **Handbuch der priesterlichen Liturgie nach dem römischen Ritus** sind vom gleichen Verfasser bereits erschienen:

2. Buch: **Die liturgischen Verrichtungen der Ministranten.** 370 S. M. 2,80. In Halbhagrinband M. 3,60.
3. „ **Die liturgischen Verrichtungen der Leviten und Assistenten.** 324 S. M. 2,40. In Halbhagrinband M. 3,20.

Als abschließender Band befindet sich in Vorbereitung:

1. Buch: **Die Funktionen des Mesners.**

1 M. = 1 Kr. 20 H. Ö. W. = 1 Fr. 25 Cts.

Soeben erschien in unserem Verlage:

Spencer Jones, England und der Heilige Stuhl. Ein Beitrag zur Wiedervereinigung mit Rom. (320 Seiten 8°). Preis M. 3,—.

Eine deutsche Ausgabe ist gewiß zeitgemäß, spricht doch hier jede Zeile: Hin zu Rom, zum Mittelpunkt der Einheit. „Viele dieser Abschnitte dürften geradezu als klassisch bezeichnet werden.“ (Laacher Stimmen, Bd. 62, S. 360).

Ferner in Vorbereitung:

Plattner, P. Maur., O. S. B., „Der Unbefleckten Ruhmes-

kranz.“ Eine Jubelgabe für das fünfzigste Jahr seit der Definition des Glaubenssatzes von der Unbefleckten Empfängnis. Predigtzyklus. (8°. 200 S.). Preis M. 1,80.

Die Predigten schließen sich unter Hereinziehung der ganzen Mariologie an die liturgischen Texte vom Feste der unbefleckten Empfängnis an, verbinden mit dogmatischer Korrektheit oratorischen Schwung und einen großen Reichtum an Gedanken, sind daher, zumal ein genaues Register vorhanden ist, auch für alle Marienfeste sowie für Mai-Andachten gut verwendbar. (2b)

Verlag **Ulr. Mosers Buchhandlung (J. Meyerhoff)** in Graz.

Verlag der Aschendorffschen Buchhandlung, Münster i. W.

Schnäfer, Prof. Dr. A. Erklärung der Bücher des neuen Testaments. Band II. 1. Abt. **Der erste Brief Pauli an die Korinther** 5,25 Mk. Band II. 2. Abt. **Der zweite Brief Pauli an die Korinther** 3,00 Mk. gr. 8° zusammen VIII u. 553 S.

Früher erschienen I **Thessalonicher- und Galaterbriefe**, 370 S. 5,50 Mk. —

III **Römerbrief**, 420 S. 6,50 Mk. — V **Hebräerbrief**, 344 S. 5,— Mk.

Auszüge aus den Besprechungen der vorstehend angezeigten Bücher senden wir auf Verlangen gratis und franko.

Soeben erschien in unserm Verlage:

Das Leben unseres Herrn und Heilandes Jesus Christus

nach den vier Evangelisten.

Eine Evangelien-Harmonie

von

P. J. B. Lohmann, S. J.

Volks-Ausgabe.

355 S. kl. 8°. Geh. 1,20 M., gebd. 1,55 M.

„... Verf. kommt mit dieser billigen Volks-Ausgabe einem ausgesprochenen Bedürfnis entgegen, da beim kath. Volke, infolge der dringenden Mahnungen des Papstes und der Bischöfe, sich mehr und mehr der Wunsch und das Verlangen regt, die hl. Schrift, zumal die hl. Evangelien in ihrem Zusammenhang kennen zu lernen. Das schmucke Büchlein eignet sich vorzüglich zu Geschenkwzwecken.“

(Pastor bonus, Trier, Sept. 1903.)

Junfermannsche Buchhandlung, Paderborn.

Verlag der Aschendorffschen Buchhdlg. Münster i. W.

Zu den vermerkten herabgesetzten Preisen liefert jede Buchhandlung:

Daumer, G. Fr., die dreifache Krone Roms. Versuch einer neuen Beleuchtung und Charakterisierung des römisch-katholischen Priester- und Kirchentums. gr. 8°. M. 0,40.

Diepenbrock, M., sämtliche Hirtenbriefe. 8°. 2. Aufl. M. 0,40.

Droste, Cl. Aug., Frhr. v., Erzbischof von Köln, Predigten, Betrachtungen und Unterweisungen. Nebst einem kurzen Lebensabriß des Verfassers. gr. 8°. 2. Aufl. M. 0,80.

Engeln, J., Psalterium cum canticis Breviarii breviter explicatum. 8°. M. 0,80.

Erigenae, J., Scoti. De divisione naturae libri quinque. Editio recognita. 8°. maj. M. 2,80.

Friedhoff, Dr. Fr., Katholische Dogmatik. gr. 8°. 2. Aufl. M. 3,—.

Das umfassende Werk (1632 S.) behandelt eingehend das ganze Gebiet der Dogmatik. Manchem Geistlichen wird es willkommen sein, in dem dem Werke beigegebenen Sachregister diejenigen Artikel, welche Stoffe zu Predigten enthalten, besonders hervorgehoben zu finden.

Gregorii, S. Papae I., cognomento magni, de pastoralis cura liber. Editio altera. M. 0,50.

Hymnen, die kirchlichen, des Breviers, neu übersetzt und erläutert. 8°. M. 0,75.

Die Übersetzung verbindet Wort- und Sinnreue in glücklicher Weise mit Geläufigkeit und Berücksichtigung deutscher Eigentümlichkeit. Sie entspricht daher sowohl dem Kenner der Originalien, als dem einfachen, schlichten Gemüthe des Beters.

Herdersche Verlagshandlung, Freiburg im Breisgau.

Soeben sind erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Rademacher, Dr. theol. Arnold, Die übernatürliche Lebensordnung nach der Paulinischen und Johanneischen Theologie. Eine dogmatisch-biblische Studie. gr. 8° (VIII u. 256). M. 5,—.

Bildet das 1. u. 2. Heft des VI. Bandes der „*Sträßburger theologischen Studien*“.

Schanz, Dr. Paul, Apologie des Christentums. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Drei Teile. gr. 8°.

Erster Teil: **Gott und die Natur.** Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage. (VIII u. 792). M. 8,—; geb. in Halbfranz M. 10,—.

Früher sind erschienen:

Zweiter Teil: **Gott und die Offenbarung.** Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. (X u. 764). M. 8,—; geb. M. 10,—.

Dritter Teil: **Christus und die Kirche.** Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. (VIII u. 582). M. 6,—; geb. M. 7,80.

Schmitz, Wilhelm, S. J., Das Rosenkranzgebet im 15. und im Anfange des 16. Jahrhunderts. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. 8° (VIII u. 114). M. 2,—.

Im Verlage von **J. P. Bachem** in **Köln** ist erschienen und durch jede Buchhandlung zu beziehen:

Unterricht über das allerheiligste Sakrament des

Altars für Erstkommunikanten. Von **Albert Fuhrmanns**, Pfarrer. Mit kirchlicher Druckerlaubnis. 84 Seiten 8°. Geheftet M. 1,—.

Der Verfasser bietet eine Reihe, in der Form ganzer, abgerundeter Vorträge für den Kommunionunterricht, welche sich genau an die in der Erzdiözese Köln sowie fast in ganz Norddeutschland eingeführten Schulbücher anschließen. Dem Werkchen ist als Einleitung eine Empfehlung der synthetischen Lehrweise vorgesetzt, die der Verfasser als die beste für den katechetischen Unterricht hält. Selbstverständlich sind auch die Katechesen selbst nach dieser Lehrweise gearbeitet.

Das Werk der heiligen Kindheit Jesu. Eine Samm-

lung von geistlichen Vorträgen über und für den Kindheitsverein. Von **W. H. Meunier**, Doktor der Theologie. Mit kirchlicher Druckerlaubnis. 172 Seiten 8°. Geheftet M. 2,—.

Die geistlichen Leiter des Kindheitsvereins sind mindestens einmal im Jahre in die Notwendigkeit versetzt, an die Mitglieder bei Gelegenheit der kirchlichen Versammlungen das Wort Gottes zu richten. Nun liegt es in der Natur der Sache, daß der Inhalt der einzelnen Vorträge, so gleichartig ihre praktischen Ziele auch sein mögen, sich durch große Mannigfaltigkeit auszeichnen muß, weil sonst die Aufmerksamkeit der Kinder nicht genügend gefesselt wird. In vorliegender Sammlung nun bietet der Verfasser eine Fülle brauchbaren Materials, zusammengestellt in 14 Vorträgen, deren Benutzung den geistlichen Leitern der Kindheitsvereine die Arbeit wesentlich erleichtern wird.

Geistliche Lieder von Wilhelm Nakatenus.

Herausgegeben von **Dr. Wilhelm Bremme**. Mit einem Titelbilde nach einem alten Altarbilde. 152 S. 8°. Geheftet M. 2.

Im 17. Jahrhundert hatte die geistliche Dichtung, insbesondere das Kirchenlied, sich einer herrlichen Blüte zu erfreuen. Unter den katholischen Dichtern geistlicher Lieder ragten Friedrich Spee, Jakob Balde, Procopius und Silesius hervor. Die beiden ersten gehörten gewiß zu den größten Dichtern des 17. Jahrhunderts, trotzdem wurden sie später fast vollständig ignoriert und vergessen. Während sie aber im 19. Jahrhundert endlich zur Anerkennung gelangten und ihnen in der Literaturgeschichte die gebührende Stelle angewiesen wurde, blieb ein anderer, nicht minder wichtiger Dichter bis zur Stunde noch vergessen und fand in keiner auch noch so umfangreichen Literaturgeschichte Erwähnung. Es ist dies der Dichter geistlicher Lieder und durch sein „*Himmlich Palmgärtlein*“ so berühmt gewordene Jesuit Wilhelm Nakatenus. Diesen bisher unbeachteten Dichter so vieler und verbreiteter Kirchenlieder wieder in Erinnerung zu bringen, ist der Zweck des vorliegenden Buches.

Verlag der **J. J. Lentner'schen** Buchh. (E. Stahl jun.) in **München**.

Soeben erschienen:

Veröffentlichungen aus dem kirchenhistorischen Seminar München,

herausgegeben von **Dr. A. Knöpfler**, II. Reihe, No. 1.

Das Institut der Chorbischöfe im Orient.

Historisch-kanonistische Studie von

Dr. Franz Gillmann.

8° VI u. 136 Seiten. Subskriptionspreis M. 2,20. Einzelpreis M. 2,50.

In der „*Zeitschrift für wissensch. Theologie* 1903, Heft 4“ berichtet Herr Prof. Dr. J. Dräsecke in Wandsbeck darüber: „... muß dem Verfasser bezeugt werden, daß er mit großem Fleiß, unverkennbarem Geschick und bedeutender Umsicht alles herangezogen und zu einem einheitlichen Bilde zusammengestellt und verarbeitet hat, was irgend für diese Frage von Belang sein kann.“

Prospekte über die ganze Sammlung stehen gratis und franko zu Diensten. In Vorbereitung befinden sich: „*Dr. J. Schnitzer: Savonarola*, II. Teil, die Feuerprobe behandelnd.“

Erster Beichtunterricht.

Von **Ferd. Heinr. Jägers**, Pfarrer.

Mit kirchlicher Approbation.

Fünfte, durchgesehene u. verb. Aufl. 120 S. 8°. — Geh. 80 Pfg., geb. 1,10 M.

„Die notwendigen Stücke einer guten Beichte, Gewissensforschung, Anklage, Reue und Vorsatz mit all ihren erforderlichen Eigenschaften, sind gründlich und doch verständlich, erschöpfend und dabei ansprechend und ergreifend für das kindliche Gemüt ausgeführt. Wir stehen nicht an es für eine unschätzbare und eine vielleicht das ganze zukünftige Leben entscheidend beeinflussende Wohltat zu erklären, die dem Kinde zu teil wird, wenn es nach dieser Anleitung den ersten Beichtunterricht empfängt.“

(Stimmen aus Maria-Laach.)

Junfermannsche Buchhandlung, Paderborn.

In unterzeichnetem Verlage ist erschienen:
Fabry Fr., Kaplan, „Die Himmelsfreuden“

nach den Visionen der Geheimen Offenbarung in Fastenhomilien. 132 S. 8°; geh. Preis 1,50 Mark.

Vorstehendes Buch ist eine Festgabe zum Jubiläum des nunmehr verewigten Hrn. Dechanten Wolters. Es wird aus diesem Anlaß gewiß manchem als Andenken an den Verstorbenen willkommen sein.

Bezug durch alle Buchhandlungen.

Münster (Westf.).

Aschendorffsche Buchhdlg.

Dieser Nummer liegt ein Verlagsbericht No. 1 der Firma **J. Ricker'sche Verlagsbuchhandlung** (Alfred Töpelmann) in **Giessen** bei.